

Vorwort

Mit der Neuauflage des „**Ratgebers für Menschen mit Behinderung**“ gibt der Oberbergische Kreis einen Wegweiser heraus, der es allen behinderten Menschen und ihren Angehörigen leichter machen soll, die richtige Adresse zu finden und wichtige Informationen über die Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Der Ratgeber enthält umfangreiche Adresslisten angefangen bei integrativen Kindergärten über eine Vielzahl von Förderschulen bis hin zu Ansprechpartnern, die beim Schritt ins Berufsleben behilflich sind. Es gibt im Oberbergischen Kreis ein großes Angebot an Vereinen und Selbsthilfegruppen, die sich um Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen kümmern. Auch diese Anlaufstellen listet der Ratgeber auf. Für eine erste Information und einen ersten Kontakt bietet die vorliegende Broschüre alles Wissenswerte. Für die individuelle Beratung stehen die Fachabteilungen der Kreisverwaltung zur Verfügung.

Der „**Ratgeber für Menschen mit Behinderung**“ ist auch auf der Homepage des Oberbergischen Kreises zu finden – www.obk.de .

A handwritten signature in blue ink that reads "Hagen Jobi". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Hagen Jobi
(Landrat)

Inhalt

	Seite
1. Geschützter Personenkreis, Grundbegriffe	3
2. Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen; Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder	4
3. Hilfen für Kinder in Kindertageseinrichtungen	9
4. Schulische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	12
5. Berufliche Eingliederung	17
6. Wohnen und behindertengerechte Gestaltung der Umwelt	23
7. Ambulante Dienste; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	28
8. Freizeitmöglichkeiten	30
9. Fahrdienst für Rollstuhlfahrer/innen	33
10. Auskunft und Beratung	34
11. Hilfen, Zuschüsse, Leistungen	39
12. Ausweise und Nachteilsausgleiche	44
13. Behindertenvereine und –organisationen	53

1. Geschützter Personenkreis, Grundbegriffe

Begriff der Behinderung

In Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird für alle Leistungsträger ein einheitlicher Behindertenbegriff definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistige Fähigkeit oder ihre seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend (länger als 6 Monate) beeinträchtigt. Von einer *drohenden* Behinderung spricht man, wenn eine derartige Beeinträchtigung noch nicht vorliegt, sie aber zu erwarten ist (§ 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX – SGB IX).

Für das Schwerbehindertenrecht im Teil 2 des SGB IX ist die bisherige Begriffsdefinition unverändert geblieben. Absätze 2 und 3 des § 2 SGB IX regeln das Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von 50 und die Möglichkeiten der Gleichstellung ab einem Grad der Behinderung von 30, sofern die Gleichstellung Voraussetzung für die Erlangung oder Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes ist.

Arten der Behinderung

Man unterscheidet Behinderungen in folgende Gruppen:

- Körperbehinderte Menschen
- Sinnesbehinderte Menschen (seh-, hör-, sprachbehinderte Menschen)
- Intelligenzbehinderte Menschen (geistig- und lernbehinderte Menschen)
- Psychisch Gefährdete, kranke und behinderte Menschen (Psychosen, Suchtkrankheiten, Verhaltensstörungen)

Feststellung der Behinderung

Die Feststellung einer Behinderung und des auf ihr beruhenden Grades der Behinderung (GdB) obliegt den Versorgungsämtern. Die Feststellung ist auf jeden Fall anzuraten, da sie oft erst Grundlage für die Wahrnehmung verschiedener Ansprüche ist. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft in einem Bescheid festgestellt (von 20 bis 100).

Bei einem GdB von mindestens 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt; er dient als Nachweis gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern, usw. Bei einem festgestellten GdB von 30 oder 40 kann unter gewissen Voraussetzungen eine Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen erteilt werden.

Soweit in den gesundheitlichen Verhältnissen des behinderten Menschen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, kann dieser jederzeit beim Versorgungsamt einen Änderungsantrag stellen. Das Feststellungsverfahren ist kostenfrei.

Vordrucke zur Feststellung einer Behinderung sind bei folgenden Stellen erhältlich:

- Versorgungsamt Köln
- Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Sozialamt)
- Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises (Fürsorgestelle)

Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung im Oberbergischen Kreis

Die Zahlen ergeben sich aus dem Datenbestand des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Stand 31.12.2005:

GdB	Personen insgesamt	davon weiblich	davon männlich
50 – 100	22.730	10.333	12.397

Aufgliederung nach dem Grad der Behinderung (GdB):

50 – 60	10.227	4.375	5.852
70 – 80	5.160	2.358	2.802
90 – 100	7.343	3.600	3.743

weitere Auskünfte erteilen:

Versorgungsamt Köln
Boltensternstr. 10
50735 Köln
Telefon: 0221/77830

Sprechtage des Versorgungsamtes Köln jeden ersten
Mittwoch im Monat
La-Roche-Sur-Yon-Str. 5
51643 Gummersbach
Telefon : 02261/885200

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte und Kriegsopfer
Moltkestr. 42
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885027, 885037
www.obk.de

sowie alle Städte und Gemeinden.

2. Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen; Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder

Vorsorge vor der Geburt

Um eine drohende Behinderung zu verhüten ist die Vorsorge besonders wichtig.

Die Vorsorge beginnt bereits vor Eintritt der Schwangerschaft. Erheblich an Bedeutung zugenommen hat die genetische Beratung. Genetische Beratung wird in begrenztem Umfang von den praktizierenden Ärzten durchgeführt. Auskünfte über genetische Beratungsstellen erteilt das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises.

Die Mutterschaftsvorsorge, das Programm von Vorsorge-Untersuchungen für Schwangere, wird überwiegend durch die praktizierenden Ärzte ausgeführt. Besteht keine Krankenkassenzugehörigkeit und fehlt es an eigenen finanziellen Mitteln, übernimmt das Sozialamt die Kosten.

Röteln-Erkrankungen in der Schwangerschaft können beim Kind schwere Schäden verursachen, insbesondere Augen- und Ohrenschäden bis zur Blind- oder Taubheit und zu Herzfehlern führen.

Für Mädchen vor Eintritt der Geschlechtsreife werden von frei praktizierenden Ärzten, insbesondere Frauenärzten, Impfungen durchgeführt.

Allgemeine Vorsorge

Zu den wichtigsten und wirksamsten Vorsorgemaßnahmen gehören die Schutzimpfungen.

Für einen ausreichenden Impfschutz der von ihm betreuten Personen zu sorgen, ist eine wichtige Aufgabe des Arztes. Dies bedeutet, die Grundimmunisierung bei Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu beginnen, ohne Verzögerungen durchzuführen und zeitgerecht abzuschließen. Nach der Grundimmunisierung ist bis zum Lebensende ggf. durch regelmäßige Auffrischimpfungen sicherzustellen, dass der notwendige Impfschutz erhalten bleibt und – wenn indiziert – ein Impfschutz gegen weitere Infektionskrankheiten aufgebaut wird. Arztbesuche von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollten dazu genutzt werden, die Impfdokumentation zu überprüfen und im gegebenen Fall den Impfschutz zu vervollständigen

Impfkalender für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Der Impfkalender umfasst Impfungen zum Schutz vor Diphtherie (D/d), Keuchhusten (aP), Tetanus (T), Haemophilus influenzae Typ b (Hib), Hepatitis B (HB), Kinderlähmung (IPV) sowie gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR), Windpocken, Meningokokken, Pneumokokken im Säuglings- bzw. Kleinkindalter. Darüber hinaus stehen eine Reihe von Auffrisch- und Indikationsimpfungen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene zur Verfügung (z.B. Influenza).

Früherkennung

Die entscheidende Hilfe heißt „Früherkennung“ als Schlüssel zur Eingliederung.

In der modernen Medizin spielt die Frühdiagnose eine wichtige Rolle. Jeder sollte die Früherkennung von Behinderungen ernst nehmen. Je eher Krankheiten und Störungen erkannt werden, desto günstiger sind die Aussichten für Besserung und Heilung.

Früherkennungsuntersuchungen

Versicherte Kinder haben bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen, sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden (§ 26 SGB V).

Vorsorgeuntersuchungen

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sieht vor, dass alle Kinder, die in den Kindergarten aufgenommen werden, ärztlich zu untersuchen sind. Darüber hinaus werden regelmäßige Kindervorsorgeuntersuchungen (U1-U9 und J1) vom Säuglings- bis zum Jugendalter angeboten. Die Einhaltung der

Vorsorgeuntersuchungen ist sehr wichtig, um eine optimale Gesundheitsentwicklung jedes einzelnen Kindes zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber sieht nach dem Jugendschutzgesetz für den schulärztlichen Bereich z. Z. die Untersuchung zweier Jahrgänge vor. Zum einen die Schuleingangsuntersuchung vor der Einschulung und zum anderen die Entlassuntersuchung in der Klasse 9.

Darüber hinaus werden alle Kinder mit einem besonderen schulischen Förderbedarf in Kooperation mit dem Schulamt untersucht.

Bei besonderen Fragestellungen, wie z.B. Aufnahme in einen integrativen Kindergarten, kann eine Untersuchung auch im Kindergartenalter durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamtes erfolgen.

Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung

Je früher behinderte Kinder gefördert werden, desto größer sind die Chancen für die Überwindung, den Ausgleich oder die Milderung ihrer Leiden. Die frühkindliche Formbarkeit lässt Korrekturen zu, die im späteren Alter nicht mehr oder nur noch unter ungleich größerem ärztlichem, erzieherischem oder sozialem Aufwand möglich sind. Umfang und Art der Hilfsmöglichkeiten sind für einzelne Behinderungsarten unterschiedlich. Körperbehinderte oder von einer Körperbehinderung bedrohte Säuglinge und Kleinkinder werden z.B. krankengymnastisch behandelt. Gehörlose und Schwerhörige erhalten bereits im Kleinkinderalter Spracherziehung.

Leistungsansprüche ergeben sich u.a. aus den Sozialgesetzbüchern

- V (Krankenversicherung)
- VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
- XII (Sozialhilfe)

Auskünfte im Bereich Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung erteilen:

Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises
Am Wiedenhof 1 – 3
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885305
www.obk.de

Selbsthilfebüro Gummersbach
Kontakt- und Informationsstelle
Bergisch Land
Am Wiedenhof 1-3
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/816807

„Haus früher Hilfen“
des Vereins zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder
Oberbergischer Kreis e.V.
Weiherhofweg 48
51674 Wiehl
Telefon: 02262/69920
www.fruehfoerderung-oberberg.de

Verein Lebenshilfe
Frühförder- und Beratungsstelle
Eich 8
42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196/83500 + 93812
lebenshilfe-wermelskirchen@t-online.de

Lebenshilfe Oberbergischer Kreis
Rotdornweg 13
51789 Lindlar
Telefon: 02266/901260
heimleitung@lebenshilfe-lindlar.de

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen
Kompetenzzentrum für blinde Schüler
Meckerstr. 1 – 3
52353 Düren
Telefon: 02421/407820
rsfb-dueren@lvr.de
www.blindenschule-dueren.lvr.de

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und
Kommunikation
Gronewaldstr. 1
50931 Köln
Telefon: 0221/4307570
rsfhg-koeln@lvr.de
www.gronewaldschule.de

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen
Weberstr. 29-31
50676 Köln
Telefon: 0221/310810
severin-schule-koeln@lvr.de
www.severin-schule.lvr.de

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen
Lärchenweg 23
40599 Düsseldorf
Telefon: 0211/9995774
rsfsh-duesseldorf@lvr.de
www.sehbehindertenschule-duesseldorf.de

Kinderneurologisches Zentrum
Früherkennung, Beratung und Behandlung für
behinderte und entwicklungsgestörte Kinder
Gustav-Heinemann-Haus
Waldeburger Ring 46
53119 Bonn
Telefon: 0228/66830
info@ghh-bonn.de
www.ghh-bonn.de

DRK-Kinderklinik
Sozialpädiatrisches Zentrum
Wellersbergstr. 60
57072 Siegen
Telefon: 0271/2345347
spz@drk-kinderklinik.de
www.drk-kinderklinik.de

St. Elisabeth Hospital
Pädaudiologisches Zentrum
Bleichstr. 15
44787 Bochum
Telefon: 0234/6120
info@klinikum-bochum.de
www.klinikum-bochum.de

Kinderkrankenhaus
Sozialpädiatrisches Zentrum
Amsterdamer Str. 59
50735 Köln
Telefon: 0221/89070

Sozialpädiatrisches Zentrum Erftkreis
Kaiserstr. 6
50321 Brühl

Zentrum für Frühbehandlung und Frühförderung e.V.
Maarweg 130
50825 Köln
Telefon: 0221/95425040
kontakt@fruehbehandlung.de
www.fruehbehandlung.de

Ev. Krankenhaus
Sozialpädiatrisches Zentrum
Virchowstr. 20
46047 Oberhausen
Telefon: 0208/8812300
www.eko.de

Vestische Kinderklinik Datteln
Sozialpädiatrisches Zentrum
Postfach 13 51
45704 Datteln
Telefon: 02363/9750
info@kinderklinik-datteln.de
www.kinderklinik-datteln.de

Sozialpädiatrisches Zentrum
Klinik und Poliklinik für Kinderheilkunde der
Universität zu Köln
Gebäude 28
Joseph-Stelzmann-Str. 9
50924 Köln
Telefon: 0221/475900

Im Internet:

Link: Unter Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. finden Sie eine Adressenliste sämtlicher deutscher „Sozialpädiatrischer Zentren“.

Pädaudiologische Beratungsstelle Olpe
Bodelschwingstr.13
57462 Olpe
Telefon: 02761/920226
pab-olpe@lwl.org

HNO Universitätskliniken
Pädaudiologisches Zentrum
Kerpener Str. 62
50924 Köln
Telefon: 0221/4784788 (AB)
info@audiologie-koeln.de

Das frühgeborene Kind e.V.
(Bundesverband)
Kurahessenstr. 5
60431 Frankfurt/Main
Telefon: 08131/908556
www.fruehgeborene.de

Informationen erteilen auch die Kinderärzte und Krankenkassen.

Für die Kostenübernahme von Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung ist bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres unabhängig von der Art der Behinderung der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Für seelisch behinderte Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu tragen.

3. Hilfen für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Betreuung, Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen tragen anerkanntermaßen zu einer Förderung innerhalb der frühkindlichen Entwicklung bei. Dies gilt grundsätzlich für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder in gleicher Weise wie für Kinder ohne Behinderung. Den besonderen Belangen der Kinder mit Behinderung tragen vor allem die Integrativen- (5 Kinder mit Behinderung zusammen mit 10 Kindern ohne Behinderung) und Sonderkindergartengruppen (10 Kinder mit Behinderung) Rechnung. Hier werden notwendige therapeutische Maßnahmen als Bestandteil des Gesamtkonzeptes in der

Regel mit festangestellten Therapeuten in der jeweiligen Einrichtung vor Ort durchgeführt.

Welche dieser Gruppenformen vorzuziehen ist, oder ob ggfs. doch einer Betreuung in einer Regelgruppe der Vorrang einzuräumen ist, muss in jedem Einzelfall von Eltern, Ärzten und dem Fachpersonal des Kindergartens entschieden werden. Behinderte Kinder können im Oberbergischen Kreis folgende integrative bzw. Sonderkindergartengruppen besuchen:

Integrative Einrichtungen:

Marie-Schlei-Kindergarten
Am Dreiert 20
51702 Bergneustadt
Telefon: 02261/49949
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Villa Kunterbunt
Broich 12
51766 Engelskirchen
Telefon: 02263/901770
Träger: Elterninitiative Engelskirchen e.V.

Ev. Kindergarten Bernberg
Fasanenweg 31
51647 Gummersbach
Telefon: 02261/59571
Träger: Ev. Kirchengemeinde Gummersbach

Margarete-Starrmann-Kindergarten
Montanusstr. 55
42499 Hückeswagen
Telefon: 02192/82255
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Ev. Kindergarten „Domino“
Eibachstr. 1 b
51789 Lindlar (Scheel)
Telefon: 02266/7556
Träger: Ev. Kirchengemeinde Lindlar

Kath. Kindergarten „Arche“
Klosterstr. 5
51709 Marienheide
Telefon: 02264/8414
Träger: Kath. Kirchengemeinde Marienheide

Städtischer Kindergarten „Janoschs Trauminsel“
Weidenstr. 43
51647 Gummersbach (Bernberg Süd)
Telefon: 02261/56292
Träger: Stadt Gummersbach

Elterninitiative „Kleine Freunde“ e.V.
Hemmerholzer Weg 18
51597 Morsbach
Telefon: 02294/90464
Träger: Elterninitiative „Kleine Freunde“ e.V.

Luise-Schröder-Kindergarten
Margeritenweg 1
51588 Nümbrecht
Telefon: 02293/3751
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Ev.-luth. Kindergarten
Ülfestr. 19
42477 Radevormwald
Telefon: 02195/5417
Träger: ev. Kirchengemeinde Radevormwald

Helene-Simon-Kindergarten
Am Bromberg 7
51580 Reichshof
Telefon: 02265/9296
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

AWO-Kindertreff
Eichener Str. 1
51545 Waldbröl
Telefon: 02291/3630
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Hedwig-Wachenheim-Kindergarten
Weiherhofweg 54
51674 Wiehl (Oberbantenberg)
Telefon: 02262/2021
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Elfriede-Rynek-Kindergarten
Dörpinghauser Str. 2
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/82648
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Ev. Kindergarten
Klaswipper 39
51688 Wipperfürth
Telefon: 02269/1214
Träger: Ev. Kirchengemeinde Klaswipper

Sonderkindergartengruppe:

Hedwig-Wachenheim-Kindergarten
Weiherhofweg 54
51674 Wiehl (Oberbantenberg)
Telefon: 02262/2021
Träger: Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Oberberg

Informationen zu allen Fragen der Betreuungsmöglichkeiten in den vorgenannten Einrichtungen erteilen die Leiterinnen und Leiter dieser Kindertagesstätten oder die zuständigen Jugendämter Ihres Wohnbereichs.

Sonderkindergartengruppen ausschließlich für:

blinde und sehbehinderte Menschen,
gehörlose und schwerhörige,
sprachbehinderte Menschen

gibt es im Rheinland nicht.

4. Schulische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, werden ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert. Sie erfüllen die Schulpflicht durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer Förderschule (§ 37 Schulgesetz NRW – SchulG – vom 15.2.05, SGV NRW 223). Sämtliche Förderschulen stehen den Eltern auch schon vor Beginn der Schulpflicht ihrer Kinder im Rahmen der Früherziehung mit fachlichem Rat zu Verfügung.

Für die schulische Förderung behinderter Kinder bestehen im Lande NRW folgende Förderschulen. Diese sind nach Förderschwerpunkten gegliedert:

Lernen	Sprache
Emotionale und soziale Entwicklung	Hören und Kommunikation
Sehen	Geistige Entwicklung
Körperliche und motorische Entwicklung	

Darüber hinaus kann auch eine Beschulung an einer Schule für Kranke erfolgen.

Eine Behinderung kann, muss aber nicht unbedingt den Besuch einer Förderschule auslösen. Die Feststellung, ob und ggf. welche Förderschule ein Kind besuchen muss, trifft das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Kind schulpflichtig ist. An diesem Verfahren sind neben den Erziehungsberechtigten sonderpädagogische Lehrkräfte, Lehrkräfte der allgemeinen Schulen und das Gesundheitsamt beteiligt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sowie die Kriterien einer Behinderung, die sonderpädagogischen Förderbedarf auslösen können, sind durch Verordnung vom 29.4.05 (SGV NRW 223) geregelt.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen bzw. Hören und Kommunikation

Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten bestehen im Oberbergischen Kreis nicht, weil die Zahl der entsprechenden Kinder zur Errichtung derartiger Schulen im Kreis nicht ausreicht. Diese Förderschulen werden für größere Einzugsbereiche geführt und vom Landschaftsverband Rheinland getragen.

Die für Kinder aus dem Oberbergischen Kreis nächstgelegenen Schulen dieser Art sind für

Blinde Menschen:

Meckerstr. 1 – 3, 52353 Düren, Telefon: 02421/407820

Menschen mit Sehbehinderung:

Weberstr. 29-31, 50676 Köln, Telefon: 0221/310810

Lärchenweg 23, 40599 Düsseldorf, Telefon: 0211/9995774

Bodelschwinghstr. 13, 57462 Olpe, Telefon: 02761/920182

Gehörlose Menschen:

Gronewaldstr. 1, 50931 Köln (Lindenthal),

Telefon: 0221/4307570

Am Großen Dern 10, 40625 Düsseldorf,

Telefon: 0211/2919810

Schwerhörige Menschen:

Biggestr. 3 – 5, 50931 Köln, Telefon: 0221/940760

Gräulinger Str. 103, 40625 Düsseldorf, Telefon: 0211/2919810

Bodelschwinghstr. 13, 57462 Olpe, Telefon: 02761/920180

Die Kinder können diese Schulen, wenn eben möglich, im Rahmen eines Schulbussystems täglich von zu Hause aus besuchen. Wenn dies trotz des gut ausgebauten Schulbusnetzes nicht möglich ist, stehen auch Internatsplätze zur Verfügung.

Alle o.a. Förderschulen haben die Aufgabe, ihre Schüler zum Unterrichtsziel der Hauptschule zu führen. Auch der Erwerb der Fachoberschulreife (mittlerer Bildungsabschluss) ist durch den Besuch der Klasse 10 an diesen Schulen möglich.

Es besteht auch z.T. die Möglichkeit des Besuchs von Realschulen und Gymnasien; hierzu geben die o.a. Schulen gerne nähere Auskünfte.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Diese Schule (Förderschule des Oberbergischen Kreises) befindet sich in der Schulbergstraße 6 – 10, 51645 Gummersbach (02261/974530) und ist eine Sonderform der Grund- und Hauptschule.

Die Lehrerinnen und Lehrer dieser Schule erziehen und unterrichten Schüler mit erheblichen psychischen und sozialen Problemen, die in der allgemeinen Schule nicht mehr entsprechend gefördert werden können. Als vorrangige Aufgabe wird die Rückführung der Schüler in die allgemeine Schule angesehen. Der Unterricht erfolgt

nach den Richtlinien der Grund- und Hauptschule in kleinen Klassen (durchschnittlich 10 Schüler) mit einer Vielzahl sonderpädagogischer Maßnahmen. Eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird angestrebt.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Diese Schule wird von Schülern besucht, deren Lernverhalten und Entwicklungsstand erheblich unter der altersgemäßen Entwicklungsnorm liegen, so dass sie weder in einer Grund- oder Hauptschule, einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen oder einer sonstigen Förderschule angemessen gefördert werden können.

Neben kognitiven Beeinträchtigungen weisen sie erhebliche Entwicklungsverzögerungen der Sprache, der Motorik, der Wahrnehmung und des Sozialverhaltens auf. Schüler mit geistiger Behinderung sind in der Regel mehrfach behindert. Zur geistigen Behinderung kommen oft eine Körperbehinderung und/oder eine Sinnesschädigung und/oder eine extreme Verhaltensstörung und/oder eine Sprachbehinderung hinzu.

Die Schule wird als Ganztagschule geführt.

Die Schüler erfüllen bis zum Ende der Oberstufe ihre 11jährige Schulpflicht. In der daran anschließenden Werkstufe kommen sie der Berufsschulpflicht nach, so dass die meisten Schüler im Alter von ca. 20 Jahren entlassen werden.

Nahezu alle Schulabgänger/innen beginnen danach ihr Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Oberbergische Kreis hat folgende Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt errichtet:

Helen-Keller-Schule

Fritz-Rau-Straße 1

51674 Wiehl

Telefon: 02262/700990

E-Mail: Hellen-Keller-Schule@web.de

Internet: www.hks-wiehl.de

Anne-Frank-Schule

Ostlandstraße 25

51688 Wipperfürth

Telefon: 02267/887810

E-Mail: afs-wipperfürth@t-online.de

Die Helen-Keller-Schule ist in einem gemeinsamen Schulkomplex mit der Hugo-Kükelhaus-Schule untergebracht.

Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

(Hugo-Kükelhaus-Schule)

51674 Wiehl (Oberbantenberg), Fritz-Rau-Str. 1,

Telefon: 02262/700890,

Fax: 02262/2794, E-Mail: rsfkb@lvr.de
Internet: www.hugo-kuekelhaus.gm.nw.schule.de

Die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Behinderungen ist Aufgabe der Landschaftsverbände. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Landschaftsverband Rheinland 1980 eine entsprechende Förderschule auch im Oberbergischen Kreis errichtet.

Es handelt sich um eine Schule im Primar- und Sekundar I - Bereich, die als Ganztagschule nach folgenden Richtlinien und Lehrplänen arbeitet: Grundschule, Hauptschule (max. Abschluss nach Klasse 10A), Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und nach Einzelfallentscheidung auch mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderung).

Das Einzugsgebiet umfasst den gesamten Oberbergischen Kreis (ohne Hückeswagen und Radevormwald) und die Rhein-Sieg-Kreis-Gemeinden Much, Windeck und Ruppichteroth.

Zurzeit werden in 15 Klassen rund 160 Schüler/innen im Unterricht betreut. Die Schulpflicht beträgt 11 Schulbesuchsjahre, von der Eingangsklasse bis zur Abschlussstufe.

Neben dem Unterricht bietet der Schulträger durch eigenes Personal Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie an. Für den pflegerischen Bereich stehen Krankenschwestern, Zivildienstleistende und junge Damen im freiwilligen sozialen Jahr zur Verfügung.

Durch interdisziplinäre Vernetzung dieser Bereiche gewährleistet die Schule ein individuelles, mehrdimensionales Entwicklungskonzept für jeden Schüler. Nicht Isolation, sondern Fähigmachen zu immer mehr Integration ist das Ziel der Schule für körperliche und motorische Entwicklung.

Leitbild der Schule: „Lernen mit allen Sinnen“ (Hugo Kükelhaus) nach dem Grundsatz: „Hilf mir, es selbst zu tun!“ (Maria Montessori).

Die Möglichkeit zur Erlangung der Fachoberschulreife (Klasse 10 B bzw. Realschulabschluss) und des Abiturs besteht entweder durch rechtzeitige Rückschulung in eine weiterführende allgemeine Schule in Wohnortnähe (Integration) oder in der Rheinischen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in 50993 Köln (Müngersdorf), Alter Militärring 96, Telefon: 0221/5540460.

Diese Schule bietet auch eine Internatsunterbringung.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Diese Schulen stehen im Oberbergischen Kreis in Trägerschaft eines Zweckverbandes bzw. von Städten und Gemeinden und bestehen an folgenden Standorten:

Radevormwald, Elberfelder Straße Tel.: 02195/1450
Hückeswagen, Nordstr. 2 Tel.: 02192/2667
Wipperfürth, Michaelstr. 2 Tel.: 02267/828447
Lindlar, Vossbrucher Str. 1 Tel.: 02266/2044
Gummersbach, Reininghauser Str. 28 Tel.: 02261/60210
Waldbröl, Zuccalmagliostr. 15 Tel.: 02291/92330

Eine Besonderheit besteht bei den o.g. Schulen in Hückeswagen und Lindlar. Es handelt sich hier um eine Verbund- und eine Förderschule. Hier werden 3 Förderschultypen in einem Hause abgedeckt: Es werden Schüler gefördert, die entweder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung haben.

Schule für Kranke

Die Anna-Freud-Schule besteht seit September 2002 und zwar im Gebäudekomplex der Firma Merten GmbH & Co. KG, Kaiserstr. 150, 51643 Gummersbach (Telefon: 02261/288796; E-Mail: sfk-gm@t-online.de). Sie steht in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises.

An der Schule werden Kinder und Jugendliche beschult, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt bzw. eine entsprechende mindestens vierwöchige ambulante Behandlung zu erwarten ist.

An der Schule für Kranke werden Schüler/innen aller Schulformen und Klassenstufen unterrichtet. Die Schule versteht sich als Durchgangsschule, da die Intervention nur auf die Dauer des Krankenhausaufenthaltes bzw. der ambulanten Behandlung beschränkt bleibt. In enger Zusammenarbeit mit den Herkunftsschulen werden individuelle Lehrpläne für jeden Einzelnen erstellt.

Ziel der Schule ist es, nach einer akuten Krankheitsphase wieder eine Brücke zur Normalität aufzubauen, die Reintegration in die Heimatschule vorzubereiten, bzw. einen Wechsel der Schulform zu organisieren.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

Diese Förderschule des Oberbergischen Kreises ist eine Schule für Kinder im Grundschulalter, deren Sprachbehinderung (Entwicklungsstörungen im Sprachverstehen, Sprachverarbeitung und Sprechen) durch schulbegleitende ambulante oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht ausreichend förderbar ist. Die Schule orientiert sich an den Lehrplänen der Grundschule. Es wird angestrebt, die Schüler in die allgemeine Grundschule zurückzuführen.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache
Hindelanger Str. 5
51674 Wiehl
Telefon: 02262/751000

Falls dies wegen fortbestehenden Sprach- und Kommunikationsproblemen nicht möglich ist, werden sie am Ende der Grundschulzeit in die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I, in Köln oder Olpe als weiterführende Schulform umgeschult:

- Westfälische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sek. I, Bodelschwinghstr. 13, 57462 Olpe-Biggeseesee (Telefon: 02761/920181)
- Rheinische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sek. I, Am Feldrain 10, 51061 Köln (Telefon: 0221/663615)

Auskünfte zu dem Thema sonderpädagogische Förderung in Schulen erteilt das
Schulamts für den Oberbergischen Kreis
Am Wiedenhof 15
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/884031

5. Berufliche Eingliederung

Der Personenkreis der Jugendlichen mit Behinderungen bedarf während und nach der Beendigung der Schulzeit einer besonderen Begleitung, um auf dem Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden und zu bleiben. Schon für den nichtbehinderten Jugendlichen ist es heute schwer, einen seinen Wünschen entsprechenden Ausbildungsplatz zu erhalten. Wesentlich schwieriger ist es dagegen für den Jugendlichen mit Behinderung, einen seinen Wünschen und seiner Behinderung entsprechenden Ausbildungsplatz zu bekommen.

Bei den Agenturen für Arbeit sind daher besonders ausgebildete Berater für Menschen mit Behinderung tätig. Sie führen zum Beispiel in den Förderschulen oder den Agenturen für Arbeit Einzelberatungen mit den Jugendlichen mit Behinderungen und ggf. ihren Eltern durch und sind bei der Vermittlung in leistungsgerechte Ausbildungsstellen behilflich. Bei Bedarf können die Beratungsfachkräfte den ärztlichen, psychologischen und/oder technischen Beratungsdienst einschalten. Den Ausbildungsbetrieben können einzelfallbezogen Zuschüsse für die betriebliche Ausbildung gezahlt werden.

Für Jugendliche mit Behinderung, die durch eine betriebliche Ausbildung nicht gefördert werden können, besteht die Möglichkeit, die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen, überbetrieblichen Ausbildungen oder Ausbildungen in Berufsbildungswerken zu finanzieren. Eine Anmeldung in diese Einrichtungen erfolgt durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
Reha/SB-Team 161
Bensberger Str. 85
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/9333800
Fax: 02202/9333422
Internet: www.arbeitsagentur.de

Werkstätten für behinderte Menschen

Eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist definiert als eine Einrichtung zur *Teilhabe* behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 136 SGB IX). Sie bietet denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Auf die Art oder die Ursache der Behinderung kommt es nicht an.

Die WfbM ist eine berufliche *Rehabilitationseinrichtung*. Sie muss es den behinderten Menschen ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Grundsätzlich besteht ein Aufnahmeanspruch des behinderten Menschen. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in eine WfbM ist allerdings, dass erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen wird. Daran fehlt es, wenn der behinderte Mensch trotz Betreuung sich oder andere erheblich gefährdet oder einer Betreuung und Pflege innerhalb der Werkstatt bedarf, die eine betrieblich verwertbare Arbeitsleistung nicht zulassen.

Die in der WfbM beschäftigten behinderten Menschen haben zum großen Teil einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt, das aus dem Produktionserlös der WfbM gezahlt wird, und sie sind unfall-, kranken-, pflege- und rentenversichert (*Sozialversicherung*), i.d.R. jedoch nicht in die *Arbeitslosenversicherung* einbezogen.

Die Menschen mit Behinderung aus dem Oberbergischen Kreis werden in folgenden Einrichtungen betreut:

Behindertenwerkstätten Oberberg GmbH
Faulmerter Str. 21
51674 Wiehl
Telefon: 02262/7180, Fax: 5621
www.bwo-wiehl.de

Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Leverkusen e.V.
Alte Bahnhofstr. 28
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/88640
www.lebenshilfe-nrw.de

Werkstatt Lebenshilfe i. Berg. Land GmbH
Altenhöhe 11
42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196/95030, Fax: 84809
www.lebenshilfe-nrw.de

RAPS – Gemeinnützige Werkstätten GmbH
Lockenfeld 3
51709 Marienheide
Telefon: 02261/92680, Fax: 926850
info@wfbm-raps.de
www.wfbm-raps.de

Behinderte Menschen im Arbeitsleben

Arbeit ist gerade für behinderte Menschen eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das SGB IX hat hier einen Schwerpunkt gesetzt. Es ist erklärtes Ziel, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten,

zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei soll diese Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer gesichert werden.

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 71 Abs. 1 SGB IX, Beschäftigungspflicht). Die Pflichtquote stellt den Mindestanteil fest. Der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht nachkommt, ist aber deshalb nicht von seiner Verpflichtung befreit zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Beschäftigungspflicht bezieht sich auf *schwerbehinderte* und den Schwerbehinderten *gleichgestellte* Menschen. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetzten Pflichtplatz:

- 105 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 3% bis unter 5%
- 180 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 2% bis unter 3%
- 260 Euro bei einer Beschäftigungsquote unter 2%

Arbeitgeber mit:

- weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen 1 schwerbehinderten Menschen beschäftigen; sie zahlen je Monat 105 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen;
- weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen 2 Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 105 Euro, wenn sie nur 1 Pflichtplatz besetzen, und 180 Euro, wenn sie keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Arbeitgeber müssen schwerbehinderte Menschen so beschäftigen, dass diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können (§ 81 Abs. 4 SGB IX). Für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist es entscheidend, dass er auf einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz beschäftigt wird. Die Aufgabe besteht darin, für den behinderten Menschen im Betrieb einen Arbeitsplatz zu ermitteln, auf dem die nicht beeinträchtigten Funktionen genutzt werden können. Wenn möglich ist der Arbeitsplatz mit Rücksicht auf die Funktionseinschränkungen so zu gestalten, dass möglichst die geforderte Leistung erzielt werden kann. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes in organisatorischer und technischer Hinsicht ergibt sich aus § 81 Abs. 4 SGB IX. In diesem Zusammenhang kommt auch der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen eine wichtige Bedeutung zu. Heimarbeitsplätze oder Telearbeitsplätze sind für behinderte Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, eine gute Alternative. Die behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung verfolgt sowohl das Ziel der Prävention als auch der Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben: Es werden Belastungen abgebaut sowie gesundheitliche Schäden – und damit das Entstehen von Behinderungen – vermieden.

Auskünfte erteilen:

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach Bensberger Str. 85 51465 Bergisch Gladbach Telefon: 02202/93330 www.arbeitsagentur.de	Agentur für Arbeit; Dienststelle Gummersbach Singerbrinkstr. 43 51643 Gummersbach Telefon: 02261/3040
Agentur für Arbeit; Dienststelle Wipperfürth Gladbacher Str. 51 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/88330	Agentur für Arbeit; Dienststelle Waldbröl Vennstr. 13a 51545 Waldbröl Telefon: 02291/92120

sowie die Fürsorgestelle des Oberbergischen Kreises (siehe Kündigungsschutz).

Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz nach den §§ 85 – 92 SGB IX ist ein wichtiger Bestandteil des Schwerbehindertenrechts. Er gilt für schwerbehinderte Arbeitnehmer und den Schwerbehinderten gleichgestellte Arbeitnehmer. Dieser Kündigungsschutz besteht sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Kündigungen (auch Änderungskündigungen). Ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes, der eine entsprechende Sachverhaltsermittlung der Fürsorgestelle vorausgeht, kann das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Arbeitnehmers nicht wirksam gekündigt werden. In jeder Lage dieses Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen innerhalb von 6 Monaten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses ist jedoch zustimmungsfrei; ebenso wie unter bestimmten Voraussetzungen Kündigungen von schwerbehinderten Menschen, die sozial abgesichert sind (Stichwort: Sozialplan).

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer erteilt die Fürsorgestelle des Oberbergischen Kreises unter:

Oberbergischer Kreis Der Landrat Fürsorgestelle Moltkestr. 42 51643 Gummersbach Fax: 02261/885024	Herr Klein Tel.: 02261/885037 frank.klein@obk.de Frau Stahl Tel.: 02261/885027 ulrike.stahl@obk.de
--	--

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Persönliche Hilfe

Behinderte Menschen haben es im Arbeitsleben in der Regel schwerer als nichtbehinderte Menschen. Hier setzt die persönliche Hilfe durch die örtliche Fürsorgestelle ein. Durch Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, Arbeitsplatzproblemen bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes bis hin zur psychosozialen Betreuung sind die Mitarbeiter der Fürsorgestelle behilflich.

Finanzielle Hilfe an behinderte Menschen

Soweit berufstätige Menschen mit Behinderung zur Erhaltung oder Erreichung ihres Arbeitsplatzes finanzieller Hilfe bedürfen, können Hilfen durch die Fürsorgestelle oder das Integrationsamt gewährt werden. Teilweise müssen die persönlichen, finanziellen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Hierbei kann es sich zum Beispiel handeln um:

- persönliche, berufsspezifische Hilfsmittel
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Kfz)
- Hilfen zur behindertengerechten Zuwegung zur Wohnung / zum Haus
- Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit
- Arbeitsassistenz

Finanzielle Hilfe an Arbeitgeber

Die heutige Technik bietet viele Möglichkeiten, durch entsprechende Herrichtung der Arbeitsplätze, behinderten Menschen die Ausübung einer Tätigkeit zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Grundsätzlich sind diese Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Soweit die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden ist, können dem Arbeitgeber finanzielle Hilfen gewährt werden.

Bei den finanziellen Hilfen an Menschen mit Behinderung und an Arbeitgeber kann es im Einzelfall zweifelhaft sein, ob das Integrationsamt, die Fürsorgestelle oder ein Rehabilitationsträger zuständig ist. Auskünfte hierzu und zu weiteren Voraussetzungen für die finanziellen Hilfsangebote gibt die Fürsorgestelle des Oberbergischen Kreises unter den zuvor genannten Telefonnummern.

Integrationsfachdienste (IFD)

Aus den bisherigen psychosozialen und berufsbegleitenden Diensten haben sich im Zuge der Novellierung des (seinerzeit noch gültigen) Schwerbehindertengesetzes im Jahre 2000 die Integrationsfachdienste entwickelt. Integrationsfachdienste sind im Auftrag der Rehabilitationsträger, der Integrationsämter und der Fürsorgestellen bei Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt. Sie sind zuständig für schwerbehinderte Menschen mit einem *besonderen* Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung. Die nachfolgenden Fachdienste stehen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Integrationsfachdienste helfen auch bei der Vermittlung von Arbeitsstellen.

Integrationsfachdienst (IFD) Koordination bei: Die Kette e.V. Paffrather Str. 70 51465 Bergisch Gladbach	Claudia Schmidt-Herterich Tel.: 02202/2561222 Fax: 02202/2561220 c.schmidt-herterich@ifd-net.de www.die-kette.de
IFD für seelisch behinderte Menschen (Träger: OGB) Integrationsfachdienst Marktstr. 6 51643 Gummersbach www.ogb-gummersbach.de	Kornelia Bruchhaus Tel.: 02261/549844 Integration-gm@web.de Yvonne Klee Tel.: 02261/549845 bbdgm@web.de Fax: 02261/23264

<p>IFD für geistig und körperlich behinderte Menschen (Träger: Die Kette e.V.) Integrationsfachdienst Gummersbacher Str. 31a 51645 Gummersbach</p>	<p>Thomas Craemer-Ganser Tel.: 02261/807550 Fax: 02261/807554 t.craemer-ganser@ifd-net.de www.die-kette.de</p>
<p>IFD für hörgeschädigte Menschen (Träger: IFD Integrationsfachdienst gGmbH) Integrationsfachdienst Gummersbacher Str. 31a 51645 Gummersbach</p>	<p>Peter Lubenow Tel.: 02261/807552 (auch Schreibtelefon) Fax: 02261/807551 p.lubenow@ifd-koeln.de www.ifd-koeln.de</p>
<p>IFD für leicht körperlich behinderte Menschen (Träger: Verein für soziale Bildungsarbeit e.V.) Vollmerhauserstr. 30 51645 Gummersbach</p>	<p>Frau Woitschikowski Tel.: 02261/805717 Fax: 02261/805734 ifd@vsb-online.de www.vsb-ggmbh.com</p>
<p>IFD für blinde und sehbehinderte Menschen (Träger: Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.) Lupusstr. 22 50670 Köln</p>	<p>Birgit Morgen Tel.: 0221/2943401 Fax: 0221/2943365 b.morgen@ifd-koeln.de www.ifd-koeln.de</p>
<p>Berufsförderungswerk Düren für Blinde und sehbehinderte Menschen Karl-Arnold-Str. 132 – 134 52349 Düren</p>	<p>Frau Meyer Tel.: 02421/598106 Fax: 02421/598190 meyer@bfw-dueren.de www.bfw-dueren.de</p>

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche oder betriebliche Regelungen günstiger sind, gelten diese natürlich.

Den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen haben keinen Anspruch auf diesen Zusatzurlaub (§ 68 SGB IX).

Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale, gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Die gesetzliche, werktägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Zu beachten ist hierbei, dass bei 6 Werktagen also 48 Stunden die Woche maßgebend sind. Zu unterscheiden hiervon sind **Überstunden**, die auch innerhalb der 8-Stunden-Regelung anfallen können; zum Beispiel bei einer tariflichen Arbeitszeit von 7 Stunden arbeitstäglich.

6. Wohnen und behindertengerechte Gestaltung der Umwelt

Das Recht auf Wohnung ist ein soziales Grundrecht. Alle Menschen müssen die Chance haben, in einer bezahlbaren und ihren Bedürfnissen angemessenen Wohnung zu leben. Weiterhin ist die barrierefreie, behindertengerechte Gestaltung der Umwelt eine wesentliche Bedingung der sozialen Integration und eigenständigen Lebensführung behinderter Menschen.

Sondervorschriften im Wohngeldgesetz

Wohngeld wird auf Antrag gewährt:

- als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung.

Ob Wohngeld in Anspruch genommen werden kann und – wenn ja - in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung geht seit dem 01.01.2001 vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus, ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreier Einnahmen. Maßgebend ist das sogenannte monatliche Gesamteinkommen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens, das sich aus den einzelnen Jahreseinkommen der Familienmitglieder errechnet, können u.a. folgende Freibeträge abgezogen werden:

- Freibetrag von 125 € monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 oder von wenigstens 80, wenn derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist
- Freibetrag von 100 € monatlich für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von unter 80, wenn derjenige häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Einen Antrag auf Wohngeld nimmt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung entgegen.

Öffentlich geförderter Wohnungsbau (Sozialer Wohnungsbau)

Welche Förderungsmöglichkeiten bestehen?

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind u.a. auch Haushalte von behinderten Menschen. Gefördert werden

- die Neuschaffung von Wohneigentum,
- behindertengerechte Baumaßnahmen bei bestehendem Wohneigentum und
- der Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung von zinsgünstigen Darlehen durch das Land NRW.

Die Neuschaffung von Wohneigentum kann gefördert werden, wenn zum Antrag stellenden Haushalt eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gehört. Auch Einpersonenhaushalte, die diese Voraussetzung erfüllen, sind antragsberechtigt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Größe und der Einkommenssituation des jeweiligen Haushalts.

Gehört zum Haushalt eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 und sind im Hinblick auf deren besonderen Bedürfnisse zusätzliche Baumaßnahmen (z.B. Rampe, Hebeanlage, behindertengerechtes Bad, WC) erforderlich, kann ein zusätzliches Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten gewährt werden.

Diese Fördermöglichkeit besteht auch für nachträglich notwendig werdende behindertengerechte Baumaßnahmen in bestehendem, selbstgenutztem Wohneigentum.

Eine weiter gehende Fördermöglichkeit im Bestand ist der nachträgliche barrierefreie Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum und Mietwohnungen (RL BestandsInvest 2006).

Im geförderten Mietwohnungsneubau ist das barrierefreie Bauen zeitgemäßer Standard. Darüber hinaus werden auch hier für zusätzliche Baumaßnahmen, die für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von über 80 erforderlich sind, sowohl bei Neuerrichtung als auch bei Nachrüstung zusätzliche Darlehen gewährt. Auch die Errichtung eines Aufzuges kann mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden.

Sind Einkommensgrenzen zu beachten?

Ja, außer beim barrierefreien Umbau im Bestand (RL BestandsInvest 2006). Die Gewährung von Wohnungsbaufördermitteln ist von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden (im Mietwohnungsbau) bzw. der Bauherren / Eigentümer (bei selbstgenutztem Wohneigentum) abhängig. Außerdem gelten in den einzelnen Förderungsmodellen Unter- und Überschreitungen, so dass die Höhe der Einkommensgrenze und ihre Einhaltung jeweils nur im konkreten Einzelfall bestimmt und geprüft werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge geltend machen können.

Wo werden Fördermittel beantragt?

Für Auskunft und Beratung über die Förderbestimmungen ist die

Wirtschaftsförderung
des Oberbergischen Kreises
Moltkestraße 34
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/886802

zuständig. Der Oberbergische Kreis ist gleichzeitig Bewilligungsbehörde für das gesamte Kreisgebiet. Dort berät man Sie gerne.

Förderung im Rahmen der Kriegsopferversorge

Die Kriegsopferversorge gewährt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Geldleistungen, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf, oder wenn Schwerbeschädigte oder Witwen innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig und werden in der Regel als Darlehen gewährt.

Antrags- und Bearbeitungsstelle ist die Fürsorgestelle für Kriegsopfer bei der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises.

Förderung im Rahmen des Schwerbehindertenrechts

Im Erwerbsleben stehende schwerbehinderte Menschen können Hilfen zur behindertengerechten Zuwegung zur Wohnung / zum Haus gewährt werden, wenn die Hilfe zur Erhaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsfähigkeit erforderlich, kein anderer Träger vorrangig verpflichtet und keine andere ausreichende Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist.

Auskünfte erteilt die Fürsorgestelle bei der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises.

Förderung im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII (früher Bundessozialhilfegesetz; BSHG)

Das SGB XII enthält die Verpflichtung zur Eingliederung behinderter Menschen. Dazu gehören auch die Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht. Der Einsatz des Einkommens und des Vermögens des behinderten Menschen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 85 ff. SGB XII.

Als Geldleistungen kommen Darlehen und Beihilfen in Betracht.

Auskünfte zu den vorgenannten Themen werden bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden sowie beim Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises erteilt.

Wohnheime

Wenn für Menschen mit Behinderung häusliche Betreuung und ggf. Pflege nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet ist, ist eine Unterbringung und Betreuung in den nachfolgend aufgeführten Wohnheimen möglich:

<p>Therapie- und Förderzentrum für geistig schwerbehinderte Menschen St. Josef-Heim Kirchstr. 17 – 21 51597 Morsbach Telefon: 02294/6920 Fax: 02294/1270</p>	<p>Behinderten-Wohnheim Maria Hilf Kirchstr. 17 – 21 51597 Morsbach Telefon: 02294/6920 Fax: 02294/1270</p>
<p>Haus für Behinderte - Wohnheim – Oberbantenberg 51674 Wiehl Telefon: 02262/3031 www.bwo-wiehl.de/Hbw/</p>	<p>Wohnheim für Behinderte der Lebenshilfe Leverkusen e.V. Gaulstr. 10 und 18 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/4306</p>
<p>Caritas Heimstatt Wermelskirchen e.V. Am Vogelsang 16 42929 Wermelskirchen Telefon: 02196/72660 www.caritas.erzbistum-koeln.de</p>	<p>Rheinische Landeslinik Marienheide Lepestr. 65 – 67 51709 Marienheide Telefon: 02264/6044 und 6045</p>
<p>Theodor Fliedner Werk - Waldruhe - Wald 6 51674 Wiehl Telefon: 02262/7190 www.fliedner.de</p>	<p>Landwehrhaus Landwehrstr. 59 51709 Marienheide Telefon: 02264/6530 www.ogb-gummersbach.de</p>
<p>Pattberghaus Lepestr. 16 51709 Marienheide Telefon: 02264/8877 www.ogb-gummersbach.de</p>	<p>Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V. Rotdornweg 13 51789 Lindlar Telefon: 02266/2490</p>
<p>Zirrerhaus Langzeitwohnheim für Menschen mit Behinderung Zirrerstr. 46 – 48 51674 Wiehl Telefon: 02262/97110 www.ogb-gummersbach.de</p>	<p>Wohnstätte Lindenhof; Wohnheim für abgebaute Alkoholiker August Lüttgenau Str. 25 42499 Hückeswagen Telefon: 02192/5805 www.ogb-gummersbach.de</p>
<p>Hof Sonnenberg Therapeutischer Bauernhof Langzeitwohnheim für Menschen mit psychischer Behinderung Sonnenberg 1 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/80156 www.ogb-gummersbach.de</p>	<p>Ernst Christoffel Haus Höhenstr. 4 – 8 51588 Nümbrecht Telefon: 02293/6888 www.ernst-christoffel-haus.de</p>

Behindertenwohnheim Hambucher Weg 42499 Hückeswagen Telefon: 02192/5712	Dr. Dieter Fuchs Haus Langzeitwohnheim Hauptstr. 23 51789 Lindlar Telefon: 02266/463182 www.ogb-gummersbach.de
--	---

Behindertengerechte Gestaltung der Umwelt

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Rehabilitation der Menschen mit Behinderungen und für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Menschen ist die Schaffung einer hindernisfreien baulichen Umwelt, und zwar nicht nur in der Wohnung und am Arbeitsplatz, sondern auch im gesamten öffentlichen Bereich. Die Anforderungen an eine behindertengerechte bauliche Umwelt sind inzwischen detailliert beschrieben.

Z.B. gehört dazu das Absenken von Bürgersteigen an Fußgängerüberwegen, möglichst ebenerdige Ein- und Ausgänge bei Behörden- und Geschäftshäusern, das Anbringen von Rampen bei höher gelegenen Ein- und Ausgängen, ausreichend breite Türen und Aufzüge, öffentliche Fernsprecher für Rollstuhlfahrer usw.. Leider lassen sich nicht alle vorhandenen baulichen Barrieren und Hindernisse kurzfristig beseitigen. Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten (sowohl im Straßenbau als auch im Wohnungsbau und beim Bau öffentlicher Gebäude) bietet sich die Chance, mit geringem Aufwand eine behindertengerechte Gestaltung zu erzielen. Barrierefreies Bauen und Wohnen ist seit 1998 ein Qualitätsmerkmal für die Förderung von Mietwohnungen in NRW (WFB 2.32).

Alle zuständigen Institutionen, Planerinnen und Planer, Bauherren und alle anderen Interessierten und Betroffenen sind aufgerufen, an einer behindertenfreundlichen Gestaltung der Umwelt mitzuwirken.

DIN – Normen:

Neben Normen für behindertengerechte Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude (DIN-Norm 18024) gibt es eigene Normen für den Bau von Wohnungen für schwerbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrer (DIN-Norm 18025 Bl. 1) sowie für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung, Gehörlose und Hörgeschädigte, Menschen mit Gehbehinderung, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, klein- und großwüchsige Menschen (DIN-Norm 18025 Bl. 2).

Diese Normen sind bei Anträgen auf Sonderdarlehen für schwerbehinderte Menschen zu beachten. Auskünfte erteilt die jeweils zuständige Baubehörde, also entweder der Oberbergische Kreis oder die entsprechende Stadtverwaltung.

Menschen mit Behinderungen und Wohnproblemen werden gebeten, Verbindung mit dem Amt für Wirtschaftsförderung, Telefon: 02261/886802 aufzunehmen.

Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen

Kern des (Bundes-) Gleichstellungsgesetzes, das zum 01. Mai 2002 in Kraft getreten ist, ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit mit dem Ziel, behinderten

Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Gemeint ist damit nicht nur die Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderung, sondern auch die Kommunikation blinder und sehbehinderter Menschen in den elektronischen Medien sowie die Teilnahme an Wahlen. Die deutsche Gebärdensprache ist jetzt als Sprache anerkannt. Das entsprechende (Landes-) Gleichstellungsgesetz für NRW ist zum 01.01.2004 in Kraft getreten (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 57 vom 23.12.2003).

7. Ambulante Dienste; Einrichtungen für Menschen mit Behinderung




Alte und behinderte Menschen sind zeitweise oder dauernd auf vielfältige Hilfe angewiesen, damit sie in der gewohnten Umgebung bleiben und einen eigenen Haushalt führen können.

Aktion „Hilfe für alte und behinderte Menschen“

Die Aktion „Hilfe für alte und behinderte Menschen“ trägt dazu bei, Schwierigkeiten, die durch Alter und/oder Behinderung entstehen, zu überwinden, Vereinsamung im Alter zu verhüten sowie einen Verbleib in der eigenen Wohnung durch eigene Haushaltsführung zu ermöglichen. Hierfür leisten ehrenamtliche Helfer u.a. Unterstützung im Haushalt, z.B. beim Einkaufen. Außerdem bieten sie Begleitung bei Spaziergängen, Arztbesuchen usw. an, sie leisten Gesellschaft, lesen vor und vieles mehr.

Träger der Aktion sind die im Oberbergischen Kreis ansässigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Träger und Kontaktpersonen

 www.awo.de	Arbeiterwohlfahrt	Ansprechpartner: Herr Will	Telefon 02263 / 96 24-0
 www.caritas.de	Caritas	Ansprechpartnerin: Frau Kühn- Honermann	Telefon 02264 / 45 92-0
 www.diakonie.de	Diakonie	Ansprechpartner: Herr Puhl	Telefon 02261 / 70 09-34



Deutsches Rotes
Kreuz

Ansprechpartnerin:
Frau Schwirten

Telefon
02261 / 3 09-0

Träger und Ansprechpersonen in den Städten und Gemeinden

Stadt Bergneustadt	Arbeiterwohlfahrt	Frau Angela Birkholz Telefon 02261 / 95 93 88 Täglich 09.00 - 12.00 Uhr
Gemeinde Engelskirchen	Caritas	Frau Ulrike Diele-Eickelmann Telefon 02263 / 44 47
Stadt Gummersbach	Arbeiterwohlfahrt	Frau Angela Birkholz Telefon 02261 / 95 93 88 Täglich 09.00 - 12.00 Uhr
Stadt Hückeswagen	Deutsches Rotes Kreuz	Frau Elisabeth Hacke Telefon 02192 / 45 91
Gemeinde Lindlar	Caritas	Frau Elisabeth Broich Telefon 02266 / 46 40 40
Gemeinde Marienheide	Caritas	Frau Magdalene Schuurmann Telefon 02264 / 45 92 18 Mittwochs 09.00 - 11.00 Uhr (Netzwerk)
Gemeinde Morsbach	Caritas	Frau Margret Quast Telefon 02294 / 84 83
Gemeinde Nümbrecht	Diakonie	Frau Ramona Gröger Telefon 02291 / 62 76
Stadt Radevormwald	Deutsches Rotes Kreuz	Frau Heike Spickerhoff Telefon 02195 / 52 53
Gemeinde Reichshof	Diakonie	Frau Ramona Gröger Telefon 02291 / 62 76
Stadt Waldbröl	Diakonie	Frau Ramona Gröger Telefon 02291 / 62 76
Stadt Wiehl	Diakonie	Herr Puhl Telefon 02261 / 70 09 34

Die Wohlfahrtsverbände, andere soziale Vereine und die privaten ambulanten Dienste bieten darüber hinaus ein breites Spektrum weiterer Dienstleistungen an, die ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung und die Weiterführung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Zu nennen sind hier beispielsweise:

- Fahrbarer Mittagstisch (Essen auf Rädern)
- Hausnotruf
- Kranken- und Familienpflege

Ambulant betreutes Wohnen als Leistung der Eingliederungshilfe

Es gehört zu den zentralen Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland Menschen mit Behinderungen bei einem möglichst selbstbestimmten Wohnen und in ihrem Alltag zu unterstützen. Seit dem 01.07.2003 ist er auch zuständig für die Hilfen zum selbständigen Wohnen in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung durch Fachkräfte. Erbracht wird die Unterstützung in Form von Fachleistungsstunden durch vom LVR anerkannte Leistungsanbieter und Verbände vor Ort. Der Umfang der erforderlichen Hilfe wird in einem Hilfeplanverfahren festgestellt. Ausführliche Informationen hierzu befinden sich auf der Internetseite des LVR (www.lvr.de)
Kontakt beim LVR:

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Soziales, Integration
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln
Telefon: 0221/809-6519 oder 6521
Fax: 0221/809-6520
E-Mail: soziales-integration@lvr.de

Ansprechpartner beim Amt für Soziale Angelegenheiten (Kreisverwaltung):

Frau Gräve
Telefon: 02261/885016

8. Freizeitmöglichkeiten

Freizeit und Urlaub bieten auch behinderten Menschen die Chance, ihre Lebensqualität zu verbessern. Sinnvolle Freizeitgestaltung hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Gerade Angebote in diesen Bereichen ermöglichen es behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Allgemeine Freizeit-, Sport- und Kulturangebote tragen zur Bildung, Entspannung, Regeneration und gesundheitlicher Prävention bei.

Neben den allgemeinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die weitgehend auch von behinderten Menschen benutzt werden können, gibt es einige spezielle Angebote:

- Bereitstellung von Turnhallen und Sporteinrichtungen
- Einräumung besonderer Schwimmzeiten in Bädern
- Einrichtung besonderer Warmbadetage
- Eintrittsvergünstigungen beim Besuch verschiedener Einrichtungen
- Angebote der Kreisvolkshochschule und Volkshochschule Gummersbach (Turnen für Menschen mit Behinderung, Gymnastik u. a. für Rollstuhlfahrer)

Um die Selbständigkeit und die Selbsthilfebereitschaft der Menschen mit Behinderung und deren Integration in die Gesellschaft zu unterstützen, fördert der Oberbergische Kreis - im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel – Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung. Es bestehen spezielle Förderungsrichtlinien.

Auskünfte: Amt für Soziale Angelegenheiten, Telefon: 02261/885020.

Die nachfolgende Übersicht über Freizeitangebote freier Träger erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch die unter Ziffer 13 benannten Behindertenvereine und –organisationen bieten Freizeitgestaltung an; Adressen und Kontakte siehe dort.

Einrichtung	Zielgruppe	Art der Angebote
Freundeskreis für Behinderte und Rollstuhlfahrer in Radevormwald e.V. Heinrich Schultheis Birker Feld 21 42899 Remscheid 02191/53672	körperbehinderte Menschen aller Ursachen	Information, Geselligkeit, Erholungs- u. Ferienreisen im In- und Ausland, insbesondere für Rollstuhlfahrer
Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder e.V. Faulmert 21 51674 Wiehl 02262/7180	geistig und körperlich behinderte Menschen	Erholungsmaßnahmen, Information, Geselligkeit, Basteln, Ausflüge
Interessengemeinschaft geistig behinderter Kinder Irmgard Beier Dohrgaul 51688 Wipperfürth	geistig behinderte Kinder	Information, Wandern, Geselligkeit
Sozialverband Reichsbund der Kriegssopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. Ludwigstr. 57 53721 Siegburg 02241/65766 sovd.siegburg@t-online.de	Behinderte Menschen und Angehörige, Hinterbliebene	Information, Geselligkeit, Ausflüge, verbandseigene überörtliche Erholungseinrichtungen

DRK Kreisverband e.V. Augustastr. 12 51643 Gummersbach 02261/881899 02261/62086	körperlich und geistig behinderte Menschen	Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Jugenderholung (10-18 Jahre) und Familienerholung gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen. Ausflüge, Mal- und Töpferkurse nach Bedarf
Caritas Verband Talstr. 1 51643 Gummersbach 02261/3060 www.caritas-erzbistum-koeln.de/oberberg_cv/index.html	körperlich und geistig behinderte Menschen	Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung ab 14 Jahre
Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Oberberg e.V. Hüttenstr. 27 51766 Engelskirchen 02263/96240 www.awo-oberberg.de	körperlich behinderte Menschen	Erholungsmaßnahmen
Haus für Behinderte Wiehl Am Konradsberg 50 51674 Wiehl 02262/700800 www.bwo-wiehl.de/Hbw	körperlich und geistig behinderte Menschen (nicht nur Wohnheimbewohner)	religiöser Gesprächskreis, Hauswirtschaftskurs, Musik und Rhythmik, Makramee
Lebenshilfe NW e.V. Haus Hammerstein 42499 Hückeswagen 02192/91616 www.lebenshilfe-nrw.de	Menschen mit geistiger Behinderung	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Kegeln, Boot fahren, Durchführung eigener Veranstaltungen/Feiern möglich

Behindertensportgemeinschaften (BSG)

BSG Gummersbach Friedbert Müller Büscherhof 2 51545 Waldbröl 02291/3167 www.bsggummersbach.de	BSG Hückeswagen e.V. Andreas Gotter Großeichen 42499 Hückeswagen 02192/6403	
BSG Marienheide Kurt Bohrmann Niederwipper 47 51688 Wipperfürth 02267/4186	BSG Waldbröl Joachim Schulz Eschenbergweg 3 51545 Waldbröl 02291/4900	BRS Radevormwald e.V. Hartmut Kreimendahl Jung-Stilling-Weg 21 42477 Radevormwald
BSG Wipperfürth Dr. Jesse Königsbergerstr. 10 51688 Wipperfürth	Versehrtensportgemein- schaft Wipperfürth e.V. Ursula Osberghaus Hindenburgstr. 51	BSG Wiehl Herbert Monscheuer Waldstr. 6a 51674 Wiehl

	51688 Wipperfürth 02267/9347	02262/93585
--	---------------------------------	-------------

9. Fahrdienst für Rollstuhlfahrer/innen

Im öffentlichen Personennahverkehr sind die Belange der Rollstuhlfahrer bisher wenig berücksichtigt. Bahnsteige, Haltestellen oder Verkehrsmittel sind selten so gestaltet, dass sie ohne fremde Hilfe benutzt werden können.

Oftmals ist die Benutzung nicht einmal mit fremder Hilfe möglich, weil z. B. die Türen zu eng oder durch Mittelhandgriffe geteilt sind.

Wegen der geschilderten Schwierigkeiten wird bereits seit 1981 im Oberbergischen Kreis ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung unterhalten. Für die Nutzung des Fahrdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Aufgabe des Fahrdienstes

Der Behindertenfahrdienst hat die Aufgabe, Personen, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, Gelegenheit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen.

2. Berechtigter Personenkreis

Benutzungsberechtigt sind alle Rollstuhlfahrer/innen, die im Besitz eines vom Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises ausgestellten "Berechtigungsausweises für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung" sind. Einen Berechtigungsausweis erhält, wer durch ärztliches Attest nachweist, dass er auf Dauer auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist. Heimbewohner sind von der Teilnahme am Fahrdienst ausgeschlossen.

3. Berechtigungsausweis/Gutscheine

Das Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises stellt den Berechtigungsausweis auf Antrag, der auch bei den örtlichen Sozialämtern eingereicht werden kann, aus. Er gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Mit dem Berechtigungsausweis erhält der behinderte Mensch die Gutscheine für je 8 Fahrten im Monat für das ganze Jahr ausgehändigt. Für den Antragsmonat wird ein volles Kontingent von 8 Gutscheinen ausgegeben, wenn der Antrag vor dem 15. des Antragsmonats bei der Kreisverwaltung eingeht; bei Antragseingang ab dem 15. des Antragsmonats erhält der Antragsteller 4 Gutscheine. Weder die Ausstellung des Berechtigungsausweises noch der Besitz von Fahrgutscheinen geben dem behinderten Mensch einen einklagbaren Anspruch auf Beförderung durch den Fahrdienst. Die Benutzung des Fahrdienstes ist beschränkt auf höchstens 8 Fahrten im Monat und auf die Fahrzeuge, die von den vom Kreis beauftragten Trägern des Behindertenfahrdienstes vorgehalten werden. Hin- und Rückreise gelten als eine Fahrt. Nicht in Anspruch genommene Gutscheine verfallen, sie können auch nicht übertragen werden.

4. Kostenbeitrag

Die Fahrdienstteilnehmer haben pro Fahrt einen Kostenbeitrag von 2,50 Euro zu entrichten. Hin- und Rückreise gelten als eine Fahrt. Der Kostenbeitrag wird vom Fahrdienst vor Antritt der Fahrt eingezogen. Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder nach dem Vierten Kapitel SGB

XII, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz werden von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit.

5. Begrenzung des Fahrdienstes

Zum Fahrdienst im Sinne der Ziffer 1 gehören alle im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino etc.) und von Verwandten oder Angehörigen. Die Fahrten sind grundsätzlich auf das Gebiet des Oberbergischen Kreises sowie die Gemeinden, die mit dem Oberbergischen Kreis eine gemeinsame Grenze haben, beschränkt. Darüber hinaus sind Fahrten in die Stadt Köln möglich.

Der Fahrdienst wird vom DRK Kreisverband in Gummersbach und dem DRK Ortsverein Wipperfürth durchgeführt. Es stehen Spezialfahrzeuge mit Hebebühne zur Verfügung.

Auskünfte zum Thema Fahrdienst erteilen:

Oberbergischer Kreis
Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestr. 42
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/885020, 885016

DRK Kreisverband e. V.
Augustastr. 12
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/30922
30921

10. Auskunft und Beratung

Der Erfolg der Eingliederung der Menschen mit Behinderung hängt wesentlich von der frühzeitigen und umfassenden Beratung ab. Im Einzelnen können sich Menschen mit Behinderung an folgende Stellen wenden:

Gemeinsame Servicestellen

In unserem Sozialsystem bestehen oftmals Unklarheiten darüber, welcher Rehabilitationsträger für welche Leistungen zuständig ist. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX zum 01.07.2001 wurden die gemeinsamen Servicestellen ins Leben gerufen. Als zentrale Anlaufstelle beraten die Servicestellen behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen bei folgenden Fragen:

- Klärung des Rehabilitationsbedarfs
- Ermittlung des zuständigen Rehabilitationsträgers
- Information für Leistungsvoraussetzungen
- Aufklärung über Verwaltungsabläufen, Hilfe bei der Antragstellung
- Koordinierung zwischen mehreren Rehaträgern
- Hinwirkung auf eine zeitnahe Entscheidung

Für den Oberbergische Kreis befindet sich eine Servicestelle bei der Deutschen Rentenversicherung in

51643 Gummersbach
Singerbrinkstr. 41
Telefon: 02261/805321 und 805270
www.reha-servicestellen.de

Auskunfts- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung im Oberbergischen Kreis (siehe auch Einzelbereiche des Ratgebers für behinderte Menschen)

Stelle	Auskunfts- und Beratungsinhalt
Kreisverwaltung: Gesundheitsamt Am Wiedenhof 1 – 3 51643 Gummersbach Telefon: 02261/880	Telefon 885305 und 885338 allgemeine Auskünfte
Gesundheitsamt Außenstelle Alte Kölner Str. 3 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/8455	Allgemeine Auskünfte über Behindertenfragen (auch für die Bereiche Hückeswagen und Radevormwald)
Gesundheitsamt Außenstelle Kaiserstr. 85 51545 Waldbröl Telefon: 02291/2487	Allgemeine Auskünfte über Behindertenfragen
Schwangerschafts-Konfliktberatung Am Wiedenhof 1 – 2 51643 Gummersbach Telefon: 02261/885338	Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 218 StGB
Soziale Dienste Am Wiedenhof 1 – 3 51643 Gummersbach Telefon: 02261/885341 oder 885338	Beratung für Suchtkranke, psychisch behinderte Menschen, allgemeine Fürsorge
Psychologische Beratungsstelle Im Baumhof 5 51643 Gummersbach Telefon: 02261/885710, 885711	Auskunft und Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern bei Erziehungs-, Schul- und Familienproblemen
„Haus früher Hilfen“ des Vereins zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder Oberbergischer Kreis e.V. Weiherhofweg 48 51674 Wiehl Telefon: 02262/2752	Beratung im Rahmen der Frühförderung von behinderten Kindern
Amt für Soziale Angelegenheiten Oberbergischer Kreis Moltkestr. 42 51643 Gummersbach Telefon: 02261/880 www.obk.de	<u>Telefon 885004</u> : allgemeine Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten nach dem SGB XII <u>Telefon 885013</u> : Pflege in Einrichtungen /Landespflegegesetz <u>Telefon: 885006/885010</u> : Eingliederungshilfe <u>Telefon 885016</u> : Fürsorgestelle für Kriegsopfer und schwerbehinderte Menschen, allgemeine

	Behindertenfragen <u>Telefon 885027/885037:</u> Kündigungsschutz und begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX
Schulamt Oberbergischer Kreis Am Wiedenhof 15 51643 Gummersbach Telefon: 02261/884001	Auskunft und Beratung in allen Schulfragen, Sonderschulnahmeverfahren
Bauamt Oberbergischer Kreis Moltkestr. 42 51643 Gummersbach Telefon: 02261/886529	Auskunft über behindertengerechtes Bauen
Wirtschaftsförderung Oberbergischer Kreis Moltkestr. 34 51643 Gummersbach Telefon: 02261/886802 www.obk.de	Auskunft und Beratung über Förderungsmöglichkeiten behindertengerechter Bauvorhaben
Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach Bensberger Str. 85 51465 Berg. Gladbach Telefon: 02202/93330 www.arbeitsagentur.de	Berufliche Eingliederung behinderter Menschen, Berufsberatung, Vermittlung, Bildungsmaßnahmen, Gleichstellungen
Agentur für Arbeit; Dienststelle Gummersbach Singerbrinkstr. 43 51643 Gummersbach Telefon: 02261/3040	Siehe oben
Agentur für Arbeit; Dienststelle Wipperfürth Gladbacher Str. 51 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/88330	Siehe oben
Agentur für Arbeit; Dienststelle Waldbröl Vennstr. 13a 51545 Waldbröl Telefon: 02291/92120	Siehe oben

<u>Auskünfte in Versicherungsfragen:</u> Deutsche Rentenversicherung (DRV) Singerbrinkstr. 41 51643 Gummersbach Telefon: 02261/80501 www.deutsche-rentenversicherung.de	Auskunft und Beratung über medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, Versicherungs- und Rentenangelegenheiten
--	---

Sprechtage der DRV finden auch statt bei:
der Gemeinde Kürten → Ort und Zeit können bei den
der Gemeinde Morsbach Versicherungsämtern der Gemeinden
erfragt werden

Versicherungsämter bei den Städten und
Gemeinden

Versicherungsfältesten/Versichertenberater → Anschriften sind bei den
der DRV Versicherungsämtern der Gemeinden
und Städte erhältlich

Bundesknappschaft

Krankenkassen

Berufsgenossenschaften

Versorgungsamt Köln Boltensternstr. 10 50730 Köln Telefon: 0221/77830 www.versorgungsamt-koeln.nrw.de	Auskünfte und Beratung über Anerkennungsverfahren nach dem SGB IX (Schwerbehindertenausweis) Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz, z.Bspl. Renten, Reha-Maßnahmen
--	--

Sprechtage jeden 1. Mittwoch im Monat in
51643 Gummersbach,
La-Roche-sur-Yon-Str. 5
Telefon: 02261/885200

Landschaftsverband Rheinland Integrationsamt Kennedyufer 2 50679 Köln Telefon: 0221/8090 www.lvr.de	– Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer begleitende Hilfe im Arbeitsleben
--	---

Alle Sozialämter bei den Städten und Gemeinden	Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten nach dem SGB XII, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege
---	---

<u>Freie Wohlfahrtsverbände:</u> Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberberg e.V. Hüttenstr. 27 51766 Engelskirchen Telefon: 02263/96240 Fax: 02263/9624290 www.awo-oberberg.de	Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen zum Teil Beratung für Suchtgefährdete Sozialberatung für Ausländer Beratung über die Möglichkeiten der Pflege behinderter Menschen Schuldnerberatung
---	---

Caritas Verband
Talstr. 1
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/3060
www.caritas-erzbistum-koeln.de/oberberg_cv/index.html

Kirchenkreis an der Agger / Diakonisches Werk
Auf der Brück 46
51645 Gummersbach
Telefon: 02261/70092336
www.ekagger.de

DRK Kreisverband
Oberberg
Augustastr. 12
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/3090
und 881899

Lebenshilfe NW e.V.
Haus Hammerstein
42499 Hückeswagen
Telefon: 02192/916183
Fax: 02192/916188
www.lebenshilfe-nrw.de

Allgemeine Auskünfte über Fragen zu geistiger Behinderung, Betreuungsgesetz, Frühförderung, Freizeit – Sport – Erholung, Familien unterstützender Dienste

Lebenshilfe NW e.V.
Familienunterstützender Dienst für den Oberbergischen Kreis
Augustastr. 7
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/660555
Fax: 02261/660566

Beratung von Eltern, Geschwistern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung; Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung; Beratung über finanzielle Hilfen, z.B. Aufklärung über Pflegegeld, sowie Unterstützung bei Anträgen gegenüber Behörden, Krankenkassen, usw.
Infomaterial, z.B. Adressen zur Kurzzeitpflege und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen Behinderung; Adressenvermittlung von Therapeuten, psychosoziale Betreuung. Die Beratung erfolgt in Form von telefonischer Beratung, Hausbesuchen und Rundschreiben.

Alle Behindertenvereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten (siehe Behindertenorganisationen)

Der Auskunfts- und Beratungsinhalt ist je nach Organisation unterschiedlich; er reicht von der allgemeinen Information bis zur Rechtsberatung

Paritätischer Wohlfahrtsverband,
LV NRW e.V.
Kreisgruppe Oberbergischer Kreis
Martinstr. 1
51645 Gummersbach

Auskunft in Behindertenfragen

11. Hilfen, Zuschüsse, Leistungen

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Sozialhilfe schützt als letztes "Auffangnetz" vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung; sie erbringt Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben. Zu den vorrangigen Ansprüchen zählt auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt. Örtliche Sozialhilfeträger sind die Kreise und kreisfreien Städte; überörtliche Sozialhilfeträger sind in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Kreise sind befugt, ihre Aufgaben durch die kreisangehörigen Gemeinden erledigen zu lassen (sog. Aufgabendelegation). Daher gibt es in jeder Gemeinde im Rathaus ein Sozialamt, an das Sie sich wenden können.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung werden gemäß Kapitel 4 des SGB XII als Teil der Sozialhilfe gewährt. Die Leistungen sichern den grundlegenden Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen.

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauernd voll erwerbsgemindert sind. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören daher insbesondere auch die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), da diese für die Dauer ihrer Tätigkeit in der WfbM kraft gesetzlicher Fiktion als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten.

Im Einzelnen umfasst die Grundsicherung:

- Regelsatz
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen
- Mehrbedarfszuschläge
 - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G
 - Schwangerschaft
 - Alleinerziehung
 - Kostenaufwändige Ernährung

Nur für wenige Bedarfe können zusätzliche Leistungen gewährt werden, nämlich für die **Erstausstattung der Wohnung**, eine **Erstausstattung mit Bekleidung** sowie **mehrtägige Klassenfahrten**.

Im Oberbergischen Kreis können Sie den Antrag bei der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen. Leben Sie in einer Einrichtung (z.B. Altenheim, Pflegeheim), sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich Sie vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt haben. Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, Bundesknappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen. Die genannten Stellen geben auch weitere Auskunft, wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch haben.

Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII)

Die Sozialhilfe nimmt auch in der Rehabilitation eine umfassende Aufgabe wahr. Ihre Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stellt eine Leistung im Rahmen der Hilfe nach Kapitel 5 – 9 SGB XII dar und zielt darauf ab, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dadurch den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Mit Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zum 01.07.2002 sind auch die Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen worden.

Die Einzelheiten über Art und Umfang der Eingliederungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 53 ff SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach § 54 SGB XII i. V. m. §§ 6 ff Eingliederungshilfeverordnung und umfassen vor allem:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation gem. § 26 SGB IX einschließlich der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX,
- Leistungen zu Hilfen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 41 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 55 SGB IX
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (auch Besuch der Hochschule)
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten gem. § 56 SGB XII,
- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.
- Beihilfen - soweit im Einzelfall gerechtfertigt - an den behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen oder an seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung.

Wird Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe erbracht, umfasst die Hilfe auch die in der Einrichtung gewährten Pflegeleistungen.

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Bei Pflegebedürftigkeit nehmen Versicherte vorrangig Leistungen der Pflegekasse nach dem Sozialgesetzbuch Teil XI in Anspruch.

Ähnliche Leistungen sind für Nichtversicherte nach dem 7. Kapitel SGB XII möglich. Diese Leistungen sind im Gegensatz zu den Leistungen der Pflegekasse aber nachrangig. Der Hilfesuchende muss (im Rahmen von Freibeträgen) sein Einkommen und Vermögen einsetzen, bevor er Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten kann und auch andere Möglichkeiten der Hilfe vorrangig in Anspruch nehmen.

Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Hilfe benötigt.

Hilfe zur Pflege kann in Hilfen im häuslichen Bereich bestehen oder in der Übernahme von Heimpflegekosten.

Ist Hilfe im häuslichen Bereich ausreichend, gewährt das Sozialamt Pflegegelder in gleicher Höhe wie die Pflegekasse und kann auch Kosten für eine besondere Pflegekraft oder einen Pflegedienst übernehmen. Unter bestimmten Umständen können auch Leistungen neben den Leistungen der Pflegekasse gewährt werden, wenn diese nicht ausreichen.

Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht werden.

Hilfe nach den Bestimmungen der Kriegsopferfürsorge

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Zum Personenkreis, der Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge erhalten kann, gehören:

- Beschädigte, die Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

Beschädigte erhalten Leistungen der Kriegsopferfürsorge auch für Familienmitglieder, soweit diese ihren nach den Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Allgemeine Leistungsvoraussetzung ist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils oder Kindes und der Notwendigkeit der Leistungen gegeben sein muss.

Dieser Kausalzusammenhang wird stets angenommen

- bei Beschädigten, die eine Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen und Berufsschadensausgleich oder die eine Pflegezulage erhalten,
- bei Hinterbliebenen, die erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Schwerbeschädigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Hilfsangebote

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Kann der Lebensunterhalt eines Beschädigten bzw. eines Hinterbliebenen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden, ist ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören insbesondere Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Diese Hilfe ist abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Erholungshilfe

Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte erhalten auf Antrag eine Erholung, wenn die medizinischen und einkommensmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Die Erholung wird in der Regel in Vertragshäusern der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Rheinland durchgeführt.

Kurmaßnahmen erhalten Kriegsbeschädigte, deren Kurbedürftigkeit im Zusammenhang mit der Wehrdienstbeschädigung steht, über das Versorgungsamt Köln.

Hilfe zur Pflege

Ab 01. April 1995 sind die Bestimmungen über die Hilfe zur Pflege in der Kriegsofopferfürsorge geändert und den entsprechenden Regelungen des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) angepasst worden. Leistungen der häuslichen Pflege werden nunmehr im Rahmen des PflegeVG erbracht, die den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge vorgehen, z.B. Pflegegeld, Sachleistungen bei Inanspruchnahme ambulanter Dienste oder auch Kombinationsleistungen. Aufstockende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sind aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchaus möglich, an Beschädigte jedoch nur dann, wenn deren Pflegebedürftigkeit nicht im Zusammenhang mit der Wehrdienstbeschädigung steht.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

wird gewährt an Personen mit eigenem Haushalt, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Kraftfahrzeughilfen als Hilfe in besonderen Lebenslagen

Beschädigte haben im Rahmen der sozialen Rehabilitation der Kriegsofopferfürsorge unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges. Es können Darlehen und gegebenenfalls Beihilfen in Betracht kommen. Auch die Orthopädische Versorgungsstelle in Köln gewährt in bestimmten

Fällen Zuschüsse z.B. für ein Automatikgetriebe oder besondere Bedienungseinrichtungen, aber auch zur Beschaffung des Fahrzeuges.

Fahrschulen für behinderte Menschen

Die folgenden Fahrschulen des Fahrlehrerverbandes Nordrhein e.V. bieten eine Fahrausbildung für behinderte Menschen an:

Ernst-Otto Dürhold
Neue Landstr. 4
42477 Radevormwald
Telefon: 02195/1529

Karl-Friedrich Burwitz
Lindlarer Str. 21
51491 Overath
Telefon: 02204/73597

Hans Dickhaus
Hüttenstr. 7
51766 Engelskirchen
Telefon: 02263/5317

Heinz Seesing
La-Roche-sur-Yon-Str. 14
51643 Gummersbach
Telefon: 02261/28230

Dieter Schmidt
In der Delle 5
51597 Morsbach
Telefon: 02294/991515

Reinhard Grüber
Bahnhofstr. 24
51545 Waldbröl
Telefon: 02291/4747

Lothar Kölzer
Sonnenweg 4
51570 Windeck
Telefon: 02292/5560

Nachlässe beim Autokauf

Verschiedene Auto-Konzerne gewähren Menschen mit Schwerbehinderung beim Neukauf eines PKW bis zu 20% Rabatt. Voraussetzung ist zumeist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 sowie eines der Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“. Mit Nachlässen werben zum Beispiel: Ford Werke AG, Volkswagen AG, Adam Opel AG, Renault Nissan Deutschland AG.

Behinderte Menschen auf Reisen

Unter den vielen Reiseangeboten der Veranstalter gibt es behindertengerechte Bus-, Bahn- und Flugreisen mit Reisezielen in Deutschland, Europa und weltweit. Angeboten werden zum Beispiel auch rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferien für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten, behindertengerechte Wohnmobile.

Auskünfte erteilen die Reiseveranstalter oder die Reisebüros.

Aktuelle Reisetipps für körperbehinderte Menschen bietet auch der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Postfach 20 in 74236 Krautheim an.

Toiletten für behinderte Menschen

In Europa gibt es ca. 7000 Toiletten für Menschen mit Behinderung, die mit einer Schließanlage versehen sind. Den Universalschlüssel dafür können schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ im Ausweis erhalten; Kosten 15 €.

CBF Darmstadt, Palastwiesenstr. 123, 64293 Darmstadt
Telefon: 06151/81220

Informationsmedium REHADAT

REHADAT ist ein Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation, das aber auch viele hilfreiche Hinweise und Adressen gibt zur allgemeinen Rehabilitation:
www.rehadat.de

12. Ausweise und Nachteilsausgleiche

Ausweise für Menschen mit Schwerbehinderung

Der Schwerbehindertenausweis wird vom Versorgungsamt ausgestellt, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und somit eine Schwerbehinderung vorliegt. Der Ausweis dient gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern usw. als Nachweis. Er trägt eine grüne Grundfarbe. Auf der Vorderseite wird das Ende der Gültigkeit vermerkt. Den „Freifahrtausweis“ – linke Seite grün, rechte Seite orange – erhalten schwerbehinderte Menschen, die gehbehindert, hilflos, gehörlos oder blind sind und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsberechtigte, z.B. Kriegsbeschädigte.

Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z.B. für die Steuererstattung).

Merkzeichen: In den dafür reservierten Feldern des Schwerbehindertenausweises sind die folgenden Eintragungen möglich.

G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert).

Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.

Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen querschnittsgelähmte Menschen, doppel-überschenkelamputierte, doppel-unterschenkelamputierte Menschen usw.

H bedeutet „hilflos“.

Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als 6 Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (z.B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).

Bl bedeutet „blind“.

Blind ist ein Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 der normalen Sehschärfe beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichrangig ist.

Gl bedeutet „gehörlos“.

Gehörlos ist ein Mensch mit Taubheit beiderseits oder mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

RF bedeutet: „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“.

Das Merkzeichen erhalten schwerbehinderte Menschen, die wesentlich sehbehindert bzw. schwer hörgeschädigt sind oder die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1. Kl. bedeutet: „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“.

Das Merkzeichen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70% Minderung der Erwerbsfähigkeit, MdE).

Änderungen: Feststellungen der Versorgungsämter über eine Behinderung, den Grad der Behinderung (GdB) und gesundheitliche Merkmale können geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben.

Verlängerung: Rechtzeitig – d.h. etwa 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer – ist ein Antrag auf Verlängerung zu stellen, wenn der Ausweis weiterhin genutzt werden soll. Die Ausweisgültigkeit darf (z.B. in NRW) auch von den örtlichen Sozialämtern der Wohnsitzgemeinde des schwerbehinderten Menschen verlängert werden. Ist die Gültigkeitsdauer bereits zweimal verlängert worden und somit kein Verlängerungsfeld im Schwerbehindertenausweis mehr frei, muss der neue Ausweis durch das Versorgungsamt ausgestellt werden

Auskünfte erteilen:

Versorgungsamt Köln Boltensternstr. 10 50730 Köln Telefon: 0221/77830 www.versorgungsamt-koeln.nrw.de	Sprechtage des Versorgungsamtes in der La-Roche-sur-Yon-Str. 5 51643 Gummersbach jeden 1. Mittwoch eines Monats 9:00 Uhr – 14:00 Uhr

Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen Moltkestr. 42 51643 Gummersbach Telefon: 02261/885016, 885027, 885037 www.obk.de	alle Sozialämter der Städte und Gemeinden
--	--

Nachteilsausgleiche, Vergünstigungen

Das SGB IX sowie die verschiedensten Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. bieten behinderten Menschen als Nachteilsausgleiche eine Reihe von Rechten und Hilfen.

Nachteilsausgleiche können überwiegend nur genutzt werden, wenn eine Schwerbehinderung und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können. Behinderte Kinder haben bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf Anerkennung eines Nachteilsausgleichs.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf einen Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche.

Einkommen- und Lohnsteuer: Behinderten Menschen und insbesondere schwerbehinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung

- die körperliche Beweglichkeit dauernd beeinträchtigt (z.B. auch als Folge innerer Krankheiten, einer Seh- oder Hörschädigung) oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug einer Rente berechtigt.

Höhe des Pauschbetrages (pro Jahr)

- Stufe 1 / GdB 25-30: 310 Euro
- Stufe 2 / GdB 35-40: 430 Euro
- Stufe 3 / GdB 45-50: 570 Euro
- Stufe 4 / GdB 55-60: 720 Euro
- Stufe 5 / GdB 65-70: 890 Euro
- Stufe 6 / GdB 75-80: 1.060 Euro
- Stufe 7 / GdB 85-90: 1.230 Euro
- Stufe 8 / GdB 95-100: 1.420 Euro

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen BI) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen H) sowie für behinderte Menschen in der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei der Steuererklärung über den Pauschbetrag hinaus weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht

werden, z.B. Kraftfahrzeugkosten, Kinderbetreuungskosten oder Krankheitskosten – auch wenn sie mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das gleiche gilt für Kuren.

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweiskennzeichen G) oder einem GdB ab 70 können statt des üblichen Pauschbetrages für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebs-, Reparatur- und Pflegekosten des Fahrzeuges auch Garagenmiete, Steuern, Versicherungen und Parkgebühren in angemessenem Umfang. In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sog. Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht oder wieder abgeholt werden müssen.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweiskennzeichen G) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend machen. Ist jemand so stark behindert, dass er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Ausweiskennzeichen aG, BI oder H), sind sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen veranlasste unvermeidbare Fahrten, als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden.

Hilfe im Haushalt

Die durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt entstandenen Aufwendungen sind bis zu 924 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die oder der Steuerpflichtige, ihr Gatte oder seine Gattin, eines der Kinder oder sonst jemand, der zum Haushalt gehört und unterhalten wird, schwer behindert (Behinderungsgrad von mindestens 50) oder hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen). Wird die Hilfe im Haushalt wegen Krankheit einer dieser Personen beschäftigt, sind die Aufwendungen bis zu 624 Euro abziehbar

Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person im Inland entstehen, anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen, sofern sie für die Pflege keine Einnahmen – zum Beispiel aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung – erhalten.

Weitergehende Auskünfte über diese und andere steuerliche Fragen (z.B. Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren.

Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h können bei einigen Versicherern prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen werden.

Kfz-Gebühren: Entstehen beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Gebührenerhebung zuständige Stelle Gebührenermäßigung oder -befreiung gewähren.

Parken: Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweiskennzeichen aG) und blinde Menschen (Ausweiskennzeichen Bl) können vom Straßenverkehrsamt seit dem 01.01.2001 einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen erhalten. Er wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannt und ist mit einem Lichtbild zu versehen. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedsstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Gleichzeitig erhält man eine von der Europäischen Union herausgegebene Broschüre, die die Nutzungsmöglichkeiten in den einzelnen Ländern beschreibt. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31.12.2010.

Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen sie:
im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu 3 Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),

im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten und in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,

sowohl an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, als auch auf reservierten Parkplätzen, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind, parken,

außerhalb der in verkehrsberuhigten Bereichen gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Das Straßenverkehrsamt kann für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Ausweiskennzeichen aG) und blinde Menschen (Ausweiskennzeichen Bl) einen einzelnen Parkplatz, z.B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, reservieren.

Für andere körperbehinderte Menschen (z.B. ohne Hände) gibt es zusätzliche Erleichterungen, über die die Straßenverkehrsbehörden informieren.

<p>Wichtig: Bei schwerbehinderten Personen, die Ihren Wohnsitz in Gummersbach, Wiehl, Radevormwald und Wipperfürth haben ist <u>nicht</u> das Straßenverkehrsamt zuständig sondern das jeweilige Ordnungsamt der Stadt!</p>
--

Wohngeld: Hier gelten für schwerbehinderte Menschen (ab GdB 80 oder pflegebedürftige Menschen ab GdB 50) Sonderregelungen. Auskünfte erteilen die Wohngeldstellen der Gemeinden.

Schriftstücke in Blindenschrift und Tonaufzeichnungen, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist, werden von der Post kostenlos befördert.

Rundfunk- und Fernsehgebühren: Mit dem Schwerbehindertenausweis (Ausweismerkzeichen RF) können schwerbehinderte Menschen bei der GEZ Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht beantragen.

Telefonkosten: Blinde, gehörlose, sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90 und schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis können Telefonanschlüsse zu einem reduzierten Grundpreis (Sozialanschlüsse) beantragen. Im Handel sind zahlreiche Spezialtelefone und Zusatzgeräte für behinderte Menschen erhältlich.

Prüfungsmodifikationen: Nach Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind von den Kammern bei der Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

In den allgemeinen Bestimmungen der Magister- und Diplomprüfungsordnungen sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.09.1995 ist für Hochschulprüfungen von schwerbehinderten Menschen vorgesehen, dass eine Prüfungsleistung in anderer Form erbracht werden kann. Die Regelung ermöglicht auch eine verlängerte Bearbeitungszeit.

Wehrdienst: Schwerbehinderte Menschen sind von der Musterungspflicht und von der Ableistung des Wehrdienstes befreit.

Öffentlicher Personenverkehr: Im öffentlichen Personenverkehr (auch im Nordseeinselerkehr und im Autoreisezug) – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Ausweismerkzeichen B enthält. Die Begleitperson fährt unentgeltlich und ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch. Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen (Ausweismerkzeichen BI) auch ein Führhund unentgeltlich befördert.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn sie in den Personenwagen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden können. In allen ICE/IC/EC/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service bzw. Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1. Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren.

Von alleinstehenden schwerbehinderten Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B („die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“) nicht gelöscht ist, wird beim Nachlösen im Zug der „Nachlösezuschlag“ nicht erhoben, wenn die Fahrausweise vor Reiseantritt nur aus Fahrausweisautomaten gelöst werden können.

"Freifahrt" und/oder Kfz-Steuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen

1) Mit Bus, U- und S-Bahnen und Straßenbahnen sowie im Verkehrsverbund mit Eisenbahnen (2. Klasse) ohne km-Begrenzung im gesamten Bundesgebiet.

2) Mit der Deutschen Bahn im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken (in der 2. Klasse in Nahverkehrs-Regional-Bahnen (RB), Regionalexpress (RE) und S-Bahnen).

Erforderliche Nachweise: Zu 1) und 2) Grün-/ orangefarbener Schwerbehindertenausweis, außerdem Beiblatt mit Wertmarke und Streckenverzeichnis.

Wertmarke: Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens 3 volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird der bezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Wer bekommt was?

- **Merkzeichen "G"** (gehbehindert) und/oder **"GI"** (gehörlos):
Wertmarke 60 Euro für 1 Jahr bzw. Wertmarke 30 Euro für 1/2 Jahr oder Kfz-Steuerermäßigung: 50%
- **Merkzeichen "aG"** (außergewöhnlich gehbehindert):
Wertmarke 60 Euro für 1 Jahr bzw. Wertmarke 30 Euro für 1/2 Jahr und Kfz-Steuerermäßigung: 100%
- **Merkzeichen "H"** (hilflos) und/oder **"BI"** (blind):
kostenlose Wertmarke und Kfz-Steuerermäßigung: 100%
- **Kriegsbeschädigte** und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind. 70% oder 50% und 60% mit **G**), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren oder gewesen wären, wenn sie nicht in der DDR gewohnt hätten:
kostenlose Wertmarke und Freifahrt für eine Begleitperson (siehe unten) sowie Kfz-Steuerermäßigung: 100%
- **Merkzeichen "B"** (ständige Begleitung):
Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst bezahlen muss.

Arzneimittel (Zuzahlungen)

Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung hat jeder Versicherte nach seinen persönlichen Verhältnissen Zuzahlungen zu leisten.

Erreichen die geleisteten Zuzahlungen innerhalb des Kalenderjahres 2% der in diesem Kalenderjahr erzielten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (= Belastungsgrenze), ist auf Antrag für die weitere Dauer des Kalenderjahres eine Befreiung von den Zuzahlungen möglich.

Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung seit mindestens einem Jahr in Dauerbehandlung sind, gilt eine ermäßigte Belastungsgrenze in Höhe von 1% der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Bei Kranken, die Leistungen nach dem SGB XII oder im Rahmen der Kriegspopferfürsorge erhalten, beträgt die Belastungsgrenze für die gesamte Bedarfsgemeinschaft 2% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (z.Zt. 71,04 €), bzw. 1% bei chronisch Kranken (z.Zt. 35,52 €).

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen.

Weitere Informationen zu Nachteilsausgleichen, Vergünstigungen und Befreiungen erhalten Sie bei nachfolgenden Behörden, Stellen und Institutionen. Dort erhalten Sie immer die aktuell gültigen Vorschriften und Bestimmungen.

Finanzamt Gummersbach Mühlenbergweg 5 51645 Gummersbach Telefon: 02261/860 www.fiscalero.de	Steuererleichterungen, Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen
Finanzamt Wipperfürth Am Stauweiher 2 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/8700	Steuererleichterungen, Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen
Automobilclubs	Beitragsermäßigungen und -befreiungen
Versicherungsunternehmen	Beitragsermäßigungen und -befreiungen
Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung Gummersbacher Str. 41 a 51645 Gummersbach Telefon: 02261/883619 www.obk.de	Parkerleichterungen, Ausnahmegenehmigungen
Technischer Überwachungsverein (TÜV) www.tuv.com/de/index.html	Gebührenermäßigung; -befreiung für <u>behinderungsbedingte</u> Gebühren
Verkehrsunternehmen OVAG, RVK, VBL, Bahn AG, Fluggesellschaften, Reisebüros	Befreiung oder Ermäßigung der Beförderungskosten; Platzreservierungen
örtliche Sozialämter der Städte/Gemeinden	Befreiung Rundfunkgebühren Wohngeld, Sozialhilfe
Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises Moltkestraße 42 51643 Gummersbach	Wohnberechtigungsscheine Wohngeld (Widersprüche)

Telefon: 02261/886478 www.obk.de	
Wirtschaftsförderung Oberbergischer Kreis Moltkestr. 34 51643 Gummersbach Telefon: 02261/886802 www.obk.de	Wohnungsbauförderung behindertengerechtes Bauen Wohneigentumssicherungshilfe
Gerichte, Notare, Rechtsanwälte	Befreiung von Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren
Deutsche Post AG, Postfilialen www.deutschepost.de	Befreiung von Blindensendungen
Deutsche Telekom (T-Punkt) www.t-com.de	Ermäßigung der Telefongrundgebühr (Sozialanschluss)
Oberbergischer Kreis Fürsorgestelle Moltkestr. 42 51643 Gummersbach Telefon: 02261/885016, 885027, 885037 www.obk.de	Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer Begleitende Hilfe im Arbeitsleben Finanzielle Hilfen
Agentur für Arbeit; Gummersbach Singerbrinkstr. 43 51643 Gummersbach Telefon: 02261/3040 www.arbeitsagentur.de Agentur für Arbeit; Wipperfürth Gladbacher Str. 51 51688 Wipperfürth Telefon: 02267/88330 Agentur für Arbeit; Waldbröl Vennstr. 13a 51545 Waldbröl Telefon: 02291/92120	Berufliche Eingliederung behinderter Menschen, Berufsberatung, Vermittlung, Bildungsmaßnahmen, Gleichstellungen finanzielle Förderungen, Kündigungsschutz
Rentenversicherungsträger Dienstherr	Herabsetzung Rentenbeginn Altersrente, Erwerbsminderungsrente Vorzeitige Pensionierung

Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern	Erleichterungen bei Prüfungen
Kurverwaltungen	Ermäßigung/Befreiung Kurtaxe
Kreiswehrrersatzamt Tiergartenstr. 58 57072 Siegen www.terrww.bundeswehr.de	Wehrdienstbefreiung
Steueramt der Stadt oder Gemeinde	Hundesteuererlass bei blinden oder gehörlosen Menschen mit Behinderung

13. Behindertenvereine und –organisationen

Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mehr Informationen zu den folgenden Selbsthilfegruppen und weiteren Selbsthilfeorganisationen sind auch erhältlich beim Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises in Gummersbach, am Wiedenhof 1 – 3. Die **B**ürgerinformation **G**esundheit und **S**oziales (BIGS) ist unter 02261/885345 oder biggs@obk.de zu erreichen.

Alzheimer Krankheit/Demenzen aller Art
Angehörigen/SHG für Demenz-Kranke im Oberbergischen Kreis e. V.
Fr. Dr. H. Plothow-Besch Fr. Liselotte Schenk
Lahnhofstr. 5 Am Frauenbusch 8
57250 Netphen 51674 Wiehl
plothow@besch.physik.uni-siegen.de
Internet: www.alzheimer-oberberg.de
Tel.: 02737/91369 02262/3945
Fax: 02737/91369

Alzheimer Gesellschaft im Oberbergischen Kreis e.V.
Marie-Juchacz-Str. 7a
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/815575
Fax: 02261/815576
E-Mail: alzheimer.oberberg@meddle-in.de

Schlaganfall, Hirntumor, Hirnverletzung
Aphasie – Selbsthilfegruppe Engelskirchen
Herr Rudi Stelberg
Bergstr. 3
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263/3472

SHG Schlaganfall und Aphasiegruppe
Sieglinde Krämer Christa Hirschfeld
Sonnenweg 26 Eichhardtstr. 38

51647 Gummersbach Tel.: 02261/26524	51674 Wiehl 02261/97736
--	----------------------------

Arthrosegruppe – Rheumaliga
Frau Renate Becker
Denkmalweg 18
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/23363

Integration behinderteter Menschen (besonders Kinder)
Annette und Dietmar Linke
Zum Ziegenbusch 19
51545 Waldbröl
Tel.: 02291/7222

Blindheit und Sehbehinderung
Oberberg. Blinden- und Sehbehinderten Verein e.V.
Friedel Hardt
Beethovenstr. 58
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/25651

Elterntreff für Eltern mit Kindern bis 10 Jahren mit Diabetes
Frau Melanie Augustat
Auf dem Berg 17
51545 Waldbröl Hermesdorf
Tel.: 02291/900489
(vormittags 02291/821472 Onkologische Ambulanz)

Diabetes Typ I und Typ II	
Lydia Wolf Dr. Schildstr. 2 51588 Nümbrecht Tel: 02293/2402	Gerlinde Mittler 51545 Waldbröl 02291/4666

Diabetes – Elterntreff Gummersbach	
Petra Knips	Tel.: 02261/77787
Petra Baldsiefen	Tel.: 02266/45576

Emotions Anonymous
Emotionale Störungen wie Ängste, Depressionen, Alltagsschwierigkeiten
Hans-Gerd 02291/1374
Ulrich E-Mail: eagummers@gmx.de
Ursel Tel.: 02266/4359
Internet: www.emotionsanonymus.de

Epilepsie-Eltern-Selbsthilfegruppe Oberberg und
Epilepsie-Selbsthilfegruppe Oberberg
Holger Schreiner Tel.: 02262/729352
E-Mail: epilepsie@online.de
h.schreiner@onlinehome.de
Internet: www.epilepsie-nrw.de

Familien / Stieffamilien Patchworkfamilien
Frau Karin Chanvaux-Holberg
Unter der Hardt 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293/902566

Gesprächskreis Fibromyalgie
Monika Jaeger
Tel.: 02261/38298

Frühgeborene Kinder
Frau Marion Irle
Bahnhofstr. 15
51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/42050

Koronare Herzerkrankung
Die Fördergemeinschaft ist keine Selbsthilfegruppe Sie unterstützt die bestehenden
Koronarsportgruppen
Herr Klaus Ommer
AOK, Moltkestr. 18
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/38249

Deutsche ILCO e.V.
Region Westfalen Süd/Kreis Oberberg
Anita und Karl Karoff Birgit Muckenhaupt
Im Kloster 18 Unter der Löwe 19
51645 Gummersbach 57489 Drolshagen
Tel.: 02261/74599 02763/6590

Krebs – Gesprächs- und Kontaktkreis
Krebsbetroffener Gummersbach
Frau Renate Reccius Frau Ursel Hölzer
Tel.: 02261/67573 02261/74772

Krebs - Gruppe für krebsbetroffene Frauen
Selbsthilfegruppe nach Krebs
Frau Else Amelung
Am Pferdefeld 9
42477 Radevormwald
Tel.: 02195/7821

Krebs - Krebs bei Kindern und Erwachsenen
Oberbergische Krebs-Krankenhilfe für Kinder und Erwachsene e. V.
Frau Gerlinde Ruf Frau Ingrid Köster
Oststr. 5
51674 Wiehl 51580 Reichshof-Dorn
Tel.: 02262/1483 02261/53435

Büro: Gummersbach, Reininghauser Str. 17
Tel.: 02261/29971
E-Mail: info@Krebskrankenhilfe-oberberg.de

Leben mit Krebs
Gesprächs- und Kontaktkreis Reichshof
Frau Ursula Westermann
Hauptstr. 47
51580 Reichshof
Tel.: 02265/8359

Frauenselbsthilfe nach Krebs
Mechthilde Bölte Inge Hayn
Hahnerstr. 36 Dornbusch Weg 9
51597 Morsbach 51545 Waldbröl
Tel.: 02294/6418 02291/6523

Margarete Mair
Tannhäuser Str. 19
51674 Wiehl
Tel.: 02262/97369

Krebs - Überwiegend Brustkrebs
Frauenselbsthilfe nach Krebs
Frau Christel Rössler
Leiermühle 7
51688 Wipperfürth
Tel.: 02267/4792

Brustkrebszentrum e.V.
Infotelefon: Donnerstags 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr, 02261/171345
Wilhelm Breckow Allee 20
51643 Gummersbach

Lebererkrankung/ Lebertransplantation
Selbsthilfe Lebertransplantierter Deutschland e. V.
Frau Birgit Schwenke
Herbecker Str. 22
42477 Radevormwald
Tel.: 02195/69231
E-Mail: bsschwenke@yahoo.de
Internet: www.lebertransplantation.de

Legasthenie; Lese – Rechtschreib- Schwierigkeiten
Landesverband Legasthenie NRW e. V.
Arbeitsgruppe Oberbergischer Kreis
Hannelore Petry Heike Scholz
Finkenbachweg 13 Taubenweg 1
51588 Nümbrecht 51674 Wiehl
Tel.: 02293/80715 02262/97395

LLH Leukämie und Lymphomhilfe Köln e. V.
Michael Enders
Tel.: 02261/43383
E-Mail: LLH-Koeln@freenet.de
Internet: www.LLH-Koeln.de

Selbsthilfegemeinschaft Morbus Crohn /Colitis ulcerosa Oberberg e. V.
Sigrid Brüggem Harry Köppel
Gummersbacher Str. 31 Dresper Str. 1a
51709 Marienheide 51580 Reichshof
Tel.: 02264/7258 Tel.: 02296/789

Marlis Dauder Internet:
Siebenborner Höhe www.shg-oberberg.de
51688 Wipperfürth
Tel.: 02267/ 4623

Mukoviszidose Selbsthilfe Oberberg e.V.
Rolf Rogge
Tel.: 02261/74653
Mobil: 0174/1864962
E-Mail: HV@TR-services.de

Jürgen Trelle
Tel.: 02261/73951
Mobil: 0160/95969432
E-Mail: juergen.trelle@gmx.de

Multiple Sklerose – Kontaktkreis Waldbröl Boxberg
Agnes Schlipf
Lessingstr. 3
51545 Waldbröl
Tel.: 02291/2251

Multiple Sklerose (MS) Aktivkreis
Gummersbach und Umgebung
Bärbel Trümper Alfons Hardenbicker
Alte Schule 2 Egerpohl 7
51645 Gummersbach 51688 Wipperfürth
Tel.: 02261/52793 02267/4843

Multiple Sklerose (MS) Kreis
Waldbröl und Umgebung
Elfriede Hermes
Friedrich-Engelbert-Weg 24
51545 Waldbröl
Tel.: 02291/1446
www.ms-waldbröl.de

Annedore Bartels
Am Sonnenhang 39
51588 Nümbrecht
02293/902070

Parkinson
DPV Regionalgruppe Gummersbach
Manfred Söhn
Mauerweg 1
51588 Nümbrecht Gaderoth
Tel.: 02293/901490
Fax: 02293/901489

Waltraud Brunöhler
Dahlienstr. 1
51674 Wiehl
02262/93654

Parkinson
DPV Regionalgruppe Radevormwald
Birgit Dressen
Röttgen 2
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192/934 304
Fax: 02192/2643

Irene Lukas
Im Hölterhof 1
42477 Radevormwald
02195/7590

Parkinson
DPV Regionalgruppe Wipperfürth
Rudolf Langenberg
Mickenhagen 2
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192/2578

Birgit Dreßen
02192/934304

Gesprächskreis pflegender Angehöriger
Sabine Voß – Bockemühl
AOK Moltkestr. 18
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/38325

Stefanie vom Hofe
AOK Moltkestr. 18
51643 Gummersbach
02261/38331

Psychische Erkrankungen in allen Erscheinungsformen
Angehörige helfen psychisch Erkrankten
Oberbergischer Kreis e. V.
Bruno Grabe
Marktstr. 12
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/61933

Rita Heite
Marktstr. 12
51643 Gummersbach
02296/784

Selbsthilfegruppe Angehörige helfen psychisch Erkrankten Oberbergischer Kreis e.V.
Alfons Pfahl
Tel.: 02293/1400

Sklerodermie Selbsthilfe e. V. RG: Oberbergischer Kreis
Helga Semmler
Eichenfeld 21
51545 Waldbröl
Tel.: 02291/4478
Fax: 02291/901605
E-Mail: helgasemmler@gmx.de

Tinnitus – Selbsthilfegruppe Oberberg
Rüdiger Gundlach
Kastanienstr. 136
51647 Gummersbach
Tel.: 02261/55675

Drogenabhängigkeit
Elternkreis Oberberg e.V.
Brigitte Holland Hannelore Möller
Wilhelmstr. 24 Barbarossastr. 1
51702 Bergneustadt 51580 Reichshof
Tel.: 02261/478095 02265/989779

VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer
Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.
Hömerichstr. 30
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/26064

Sozialverband Deutschland e.V.
Ludwigstr. 57
53721 Siegburg
Te.: 02241/65766
sovd.siegburg@t-online.de

Lebenshilfe Rhein-Wupper e.V.
Eich 8
42929 Wermelskirchen, Tel.: 02196/83500
Lebenshilfe Lindlar e.V.
Rotdornweg 13
51789 Lindlar, Tel.: 02266/2291

Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. - RaBe
Jörg Schnaderböck
Paul-Ehrlich-Str. 3
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/66823

Freundeskreis für Behinderte und Rollstuhlfahrer in Radevormwald e.V.
Heinrich Schultheis
Birker Feld 21
42899 Remscheid
Tel.: 02191/53672

AIDS – Hilfe Oberbergischer Kreis e.V.
c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Martinstr. 1
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/549861
E-Mail: info@aidshilfe-oberberg.de

Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder e.V.
Faulmert 21
51674 Wiehl
Tel.: 02262/7180

KoKoBe Oberberg Nord
Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung
Kamperstr. 13
51789 Lindlar
Tel.: 02266/9019441
E-Mail: wegweiser@lebenshilfe-lindlar.de

KoKoBe Oberberg Süd
Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung
Am Verkehrskreuz 16 – 18
51674 Wiehl
Tel.: 02262/718450
E-Mail: kokobe@hbw-wiehl.de

Interessengemeinschaft geistig behinderter Kinder
Irmgard Beier
Dohrgaul
51688 Wipperfürth

Lebenshilfe NW e.V.
Haus Hammerstein
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192/91616

Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Oberbergischen Kreis
Am Wiedenhof 1 - 3
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/816807

Bund der Kriegsblinden e.V. – Bezirk Köln
Klaus Dott
Nelkenweg 2
50354 Hürth
Tel.: 02233/72043

Bund Deutscher Hirnbeschädigter
Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung behinderter Menschen
Vollmerhauser Str. 31
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/7 68 65

Freizeitclub Gehörloser Waldbröl e.V.
Konrad Walter
Am Sonnenhang 2
51580 Reichshof
Tel.: 02296/607

Verein zur Förderung Lernbehinderter Wipperfürth e.V.
Hermann-Josef Berster
Ballsiefen 3
51688 Wipperfürth
Tel.: 02267/3218

Lebenshilfe NW e.V.
Familienunterstützender Dienst für den
Oberbergischen Kreis e.V.
Augustastr. 7
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/660555

Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und Angehörige im Oberbergischen Kreis

Ort	Gruppe	Betroffene	Angehörige	Tag	Uhrzeit	Treffpunkt	Kontaktperson	Telefon
Bergneustadt	Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur	X	X	1. u. 3. Donnerstag im Monat	19.00	Bücherei kath. Kirche Kölnerstr. 287	Frau Ermisch	02261-478485
Bergneustadt	Kreuzbund	X	X	Mittwoch	19.30	Kath. Gem. St. Mathias, Löhstr. 1	Herr Baltes Frau Döbbeler	02262-692827 02261-73156
Engelskirchen	Kreuzbund	X	X	Mittwoch	19:30	Engelsplatz 8 Caritas-Begegnungsstätte	Herr Schmidt	02261-77942
Gummersbach	Anonyme Alkoholiker	X		Montag	20.00	La-Roche-Sur-Yon-Str. 5	Hans-Josef Klaus	02261-74735
		X		Donnerstag	20.00	Saftladen	Bernhard	02262-72110 02263-6676
		X		Freitag	20.00			
Gummersbach	Anonyme Alkoholiker	X	Bei Bedarf offen	Mittwoch	20.00	Kapellenstraße 21, Wichernhaus	Bernd	02202-19295
Vollmerhausen								
Gummersbach	Al-Anon Familiengruppe „für Angehörige v. Alkoholikern“		X	Montag	20.00	La-Roche-Sur-Yon-Str.5 Saftladen	Angela	02261-74735
Gummersbach	Blaues Kreuz	X	X	Dienstag	20.00	La-Roche-Sur-Yon-Str.5 Saftladen	Frau Vogt U. & F. Köster J. Kriegeskorte H. & R. Lolie A. Rosenberger E. & K. Witner Frau Zielke	02294-7691 02261-78420 02261-72397 02262-3628 02261-817663 02261-27660 02293-1440
Gummersbach	Blaues Kreuz	X	X	Montag	20:00	Gemeindehaus ev. Kirche Dieringhausen	L. & S. Franzkowiak	02261-77125
Gummersbach	SehnSucht	X		Freitag	19.30	Marktstr. 12 Gummersbach	Frau Dickescheid	02261-76294

	„Gruppe von abhängigen Frauen“							
Gummersbach	EKS Erwachsene Kinder von suchtkranken Eltern	X	X	Mittwoch	19 :30	La-Roche-Sur-Yon-Str. 5, Saftladen	Anita Waldemar	02264-200145 02293-901436
Gummersbach	Anschluss	X	X	jeden Freitag	19.30	Schulstr. 29, Aggerhalle	Iris u. Erich	02261-76719
Hückeswagen	Anonyme Alkoholiker	X	X	Donnerstag	20.00	Gesundheitsamt, Bahnhofstr. 14	Kontaktstelle Berg. Gladbach	02202-19295
Lindlar	Kreuzbund	X	X	Freitag	20.00	Pfarrer Braun Haus, Breslauer Str. 11	Herr Meyer Herr Arnold Herr Blumberg	02266-1373 02266-8830 0175-6613940
Marienheide	Anonyme Alkoholiker	X		Montag	19.00	Leppestr. 65, Sozialzentrum der Klinik Marienheide	Kontaktstelle Berg. Gladbach	02202-19295
Morsbach	Kreuzbund	X	X	Montag	19.30	Heinrich-Halberstadt-Weg Gertrudisheim	Herr Wagner Herr Eisenberger	02294-1372 0173-8618595
Nümbrecht	Blaues Kreuz	X	X	Dienstag	19.30	Benroth, Vereinshaus	Herr Ohlig Herr Röricht Herr Brunzel	02293-1270 02293-80024 02291-1584
Nümbrecht	Blaues Kreuz Nümbrecht-Mitte	X	X	Dienstag	19.00	Evangelisches Gemeindehaus	Ehel. Schumacher	02293-7068
Radevormwald	Freundeskreis	X	X	Montag	19.30	Wartburghaus Andreasstr.2	Frau Kohlhage	02195-7253 0162-3704948
Radevormwald	Frauengruppe	X	X	Mittwoch alle 4 Wochen	19.30	Wartburghaus Andreasstr. 2	Frau A. Sobczak	02191-662160
Waldbröl	Anonyme Alkoholiker	offen für alle	offen für alle	Dienstag	20.00	Kaiserstr. 85	Sabine	02261-78417
Waldbröl	Schritte-Meeting	offen für alle	offen für alle	Freitag	20.00	Kaiserstr. 85	Uschi	02291-900424

Waldbröl	Blaues Kreuz	X	X	Donnerstag	20.00	Rölefeld, Tersteegen- haus	Herr Gadebusch	02296-414
Wiehl	Blaues Kreuz	X	X	Montag	20:00	Gemeindezen- trum ev. Kirche Schulstr. 2	Herr Bajorat Herr Schröter	02262-751779 02262-91471
Wiehl	Blaues Kreuz	X	X	Donnerstag	19:00	Gemeindehaus ev. Kirche Drabenderhöhe	Herr Bajorat Herr Vorländer	02262-751779 0175-8185100
Wiehl	Angehörige u. Betroffene, die Alternative zur Sucht	X	X	Donnerstag	19:00	Gemeindehaus ev. Kirche Weiershagen Bergerhofweg	Frau Vorländer Herr Vorländer	02262-797948 0175-3345821
Wipperfürth	Kreuzbund	X	X	Montag	19.30	Radiumstr. 4	Herr Höffgen Herr Richartz	02266-5779 02267-2342
Wipperfürth	Für Eltern von drogengefährde- ten und – abhängigen jugendlichen und erwachsenen Kindern		X	Dienstag 14tägig	19:00 – 20:30	Suchtberatung Diakonisches Werk (Vorgespräch erforderlich) Radiumstr. 4	Herr Niebergall Frau Werner	02267-657210
Oberberg. Kreis	Elternkreis Oberberg e.V.		X	Donnerstag 14-tägig	19.30-22.00	Hauptstr. 65, 51674 Wiehl Kath. Pfarrzentrum	Frau Schröter Herr Salomon	02261-27879 02262-3244

Hilfe für Menschen mit psychischer Behinderung / Gerontopsychiatrische Einrichtungen

Für die Planung und Koordination ist das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises zuständig; Telefon: 02261/885338. Die Aufgabenerledigung im Einzelfall wurde auf die Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe psychisch Behinderter (OGB) übertragen. Weitere Hinweise hierzu sind auch auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises unter dem Stichwort *Gesundheit* zu erhalten (www.obk.de)

Einrichtungen der Oberbergischen Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte

Verwaltung

Kleine Bergstr. 7, 51643 Gummersbach,

Telefon: 02261/60340

Internet: www.ogb-gummersbach.de

Tagesstätte - Kontaktzentrum

Marktstr. 12, 51643 Gummersbach, Telefon: 02261/21214 oder 91041

Pattberghaus – Übergangwohnheim Marienheide

Leppestr. 16, 51709 Marienheide, Telefon: 02264/8877

Landwehrhaus – Dauerwohnhaus für psychisch Kranke

Landwehrstr. 59, 51709 Marienheide, Telefon: 02264/6530

Hof Sonnenberg – Therapeutischer Bauernhof

Sonnenberg 1, 51688 Wipperfürth, Telefon: 02267/80156

Wohnstätte Lindenhof – Wohnheim für abgebaute Alkoholiker

August-Lüttgenau-Str. 25, 42499 Hückeswagen,

Telefon: 02192/5805

Heim Nümbrecht

Hauptstr. 7, 51588 Nümbrecht, Telefon: 02293/815530

Zirrerhaus – Dauerwohnheim für psychisch Kranke

Zirrerstr. 46 – 48, 51674 Wiehl, Telefon: 02262/97110

Dr. Dieter Fuchs Haus – Langzeitwohnheim

Hauptstr. 23

51789 Lindlar

Telefon: 02266/463182

Hof Müllerheide

In der Alten Wiese 4, 51580 Reichshof, Telefon: 02265/989812

Kontaktstelle Waldbröl

Kaiserstr. 85, 51545 Waldbröl, Telefon: 02291/3663 oder 926824

Kontaktstelle Lindlar – Haus der Begegnung

Korbstr. 3, 51789 Lindlar, Telefon: 02266/6977

Kontaktstelle Wipperfürth

Marktstr. 23, 51688 Wipperfürth, Telefon: 02267/4152

Tagesstätte Wipperfürth

Marktstr. 23, 51688 Wipperfürth, Telefon: 02267/4152 oder 828647

Weitere Einrichtungen in privater Trägerschaft:

Psychiatrische/Gerontopsychiatrische Einrichtungen

Waldruhe, Theodor Fliedner Werk

Wald Nr. 6, 51674 Wiehl, Telefon: 02262/719-0

www.fliedner.de

Alpha-Hofgemeinschaft

Purd 2a, 42499 Hückeswagen, Telefon: 02192/82633

www.alphaev.de

Haus Hohenfels

Hohenstein 28, 51766 Engelskirchen, Telefon: 02263/950800

Haus Tannenberg

Würdener Weg 4, 51647 Gummersbach,

Telefon: 02266/477890

Domizil Alten- und Pflegeheim

Fritz-Schulte-Str. 12, 51580 Reichshof, Telefon: 02297/9118-0

Krankenhäuser

Kreis Krankenhaus Gummersbach, Psychiatrische Abteilung

Wilhelm-Breckow-Allee, Telefon: 02261/170

www.kkh-gummersbach.de

Klinik Marienheide, Psychiatrische psychotherapeutische Ambulanz

Leppestr. 65 – 67, 51709 Marienheide, Telefon: 02264/240

www.kkh-gummersbach.de

Herz Jesu Krankenhaus, Klinik für Geriatrie

Hauptstr. 55, 51789 Lindlar, Telefon: 02266/910

Gerontopsychiatrische Tagesklinik, Klinik Marienheide

Leppestr. 63 – 65, 51709 Marienheide, Telefon: 02264/240

www.kkh-gummersbach.de

Tagesklinik Kreis Krankenhaus Gummersbach

Brückenstr. 59, 51643 Gummersbach, Telefon: 02261/171974

www.kkh-gummersbach.de

Kreis Krankenhaus Gummersbach,

Tagesklinik und Ambulanz für

Kinder und Jugendpsychiatrie „Haus Pickhardt“

Kaiserstr. 75, 51643 Gummersbach, Telefon: 02261/80593

www.kkh-gummersbach.de

Tagespflege

AWO, Seniorenzentrum Dieringhausen
Marie-Juchacz-Str. 9, 51645 Gummersbach,
Telefon: 02261/7401
www.awo-sz-dieringhausen.de

Caritas (Netzwerk Heilteich)
Landwehrstr. 9, 51709 Marienheide, Telefon: 02264/459212

Johanniter Altenheim
Höhenweg 8, 42477 Radevormwald, Telefon: 02195/600370
Internet: www.johanniter.de

Johanniter Tagespflege
Homburger Str. 7, 51674 Wiehl, Telefon: 02262/7970